Prüfungs-Reglement

für die

Kandidaten des höheren Schul-Amts

pro facultate docendi,

über die

Colloquia pro rectoratu

und die

Ableistung des Probejahrs

vom

12. Dezember 1866, 21. Februar und 30. März 1867,

die

Circular-Verfügung, die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren betreffend, vom 15. Oktober 1872,
Circular-Verfügung, die Aufnahme-Prüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminarien betreffend, vom 15. Oktober 1872,

nebst

Instruktion für die Prüfung der Zeichnenlehrer an Gymnasien und Realschulen vom 2. Oktober 1863.

2. Auflage.

Neuwied & Leipzig 1877.
J. H. Heuser'sche Verlagsbuchhandlung.

Prüfungs-Reglement

für die

Kandidaten des höheren Schul-Amts

pro facultate docendi,

über die

Colloquia pro rectoratu

und die

Ableistung des Probejahrs

vom

12. Dezember 1866, 21. Februar und 30. März 1867,

die

Circular-Verfügung, die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen nnd Rektoren betreffend, vom 15. Oktober 1872,
Circular-Verfügung, die Aufnahme-Prüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminarien betreffend, vom 15. Oktober 1872,

nebst

Instruktion für die Prüfung der Zeichnenlehrer an Gymnasien und Realschulen vom 2. Oktober 1863.

2. Auflage.

Neuwied & Leipzig 1877.
J. H. Heuser'sche Verlagsbuchhandlung.

Inhalt.

1. Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts, vom 12. Dezember 1866.

Prüfungsbehörde.

§ 1. Die Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen (pro facultate docendi) werden von den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen abgehalten.

Schulamts-Kandidaten.

§ 2. Der Prüfung pro facultate docendi haben sich diejenigen Kandidaten zu unterziehen, welche sich die Qualifikation als wissenschaftlicher Lehrer an Gymnasien, Progymnasien, Real-Schulen oder höheren Bürgerschulen erwerben wollen.

Meldung zur Prüfung.

§ 3. Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei einer der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen mit Bezeichnung sowohl der Fächer, als auch der Klassenstufe (obere, mittlere, untere), für welche der Kandidat seine Lehrbefähigung darzuthun gedenkt. Dem Gesuch sind beizufügen:

1) das Gymnasial-Zeugniß der Reife für die Universitäts-Studien *);
2) das Universitäts-Abgangszeugniß über das vollendete akademische Triennium **). Bei denjenigen Schulamts-Kandi-

*) Vergl. Circ.-Erlaß v. 7. December 1870 unter Nr. 18.

**) Mindestens ein und ein halbes Jahr der Studienzeit muß, zufolge der Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1841 (Gesetz-Samml. 1841 S. 139), auf einer inländischen Universität zugebracht sein.

daten, welche sich vorzugsweise für den Unterricht in den neueren Sprachen an Realschulen bestimmen, wird als entsprechende Ergänzung des Trienniums auch der Nachweis eines oder zweier zum Zweck der Sprach-Erlernung in Frankreich oder England zugebrachter Semester angenommen.

3) Ein ortsobrigkeitliches Zeugniß über den Lebenswandel, sofern zwischen dem Abgang des Kandidaten von der Universität und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein Jahr vergangen ist.

4) Eine Darstellung der bisherigen Lebensverhältnisse des Kandidaten, worin nicht nur der vollständige Name, Geburtsort, Alter, Herkunft, Glaubensbekenntniß anzugeben, sondern auch über die genossene Schulbildung und den Gang der Studien das Nöthige mitzutheilen ist. Es ist besonders erwünscht, wenn dabei auch die Theilnahme an den Uebungen eines der mit den Universitäten und mit der Akademie zu Münster verbundenen Seminarien nachgewiesen wird. Dieser Lebenslauf ist in lateinischer Sprache abzufassen; nur den künftigen Lehrern der neueren Sprachen ist dabei der Gebrauch der französischen oder der englischen Sprache, den Lehrern der Mathematik und der Naturwissenschaften aber außer diesen beiden auch der Gebrauch der deutschen Sprache verstattet.

§ 4. Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, von denen die in Breslau für die Provinzen Schlesien und Posen angeordnet ist, sind nur verpflichtet zur Annahme der Meldung

1) solcher Kandidaten, welche das letzte Jahr der akademischen Studien bei der am Orte der Kommission befindlichen Universität oder Akademie absolvirt und bis zur Meldung ihren bleibenden Aufenthalt in der Provinz gehabt, oder innerhalb des ersten Jahres seit ihrem Abgange von der Universität sich zur Prüfung gemeldet haben;

2) derjenigen, welche der betreffenden Provinz durch Geburt oder durch den Wohnsitz ihrer Eltern angehören; sowie

3) derjenigen Kandidaten aus anderen Provinzen, welche für eine Beschäftigung an einer höheren Lehranstalt der betreffenden Provinz in Aussicht genommen sind. Kandidaten, welche hienach einen Anspruch auf Zulassung nicht haben, können von den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, wenn die Zahl der abzuhaltenden Prüfungen sich unver-

hältnißmäßig bei ihnen häuft, zurückgewiesen werden. Hinsichtlich der Nachprüfungen s. § 37.

§ 5. Schulamts-Kandidaten, welche die im § 3, 1) 2) angegebenen Zeugnisse nicht beizubringen vermögen, dürfen nur auf die von ihnen selbst nachzusuchende ausdrückliche Erlaubniß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten zugelassen werden. Wenn die Kommission bezweifelt, ob ein Kandidat die erforderliche Tüchtigkeit besitze, oder für die Prüfung hinlänglich vorbereitet sei, so steht es ihr zwar frei, dem Kandidaten den Eintritt in die Prüfung zu widerrathen; derselbe ist ihm jedoch, wenn er bei seinem Entschluß verharrt, nicht zu versagen. Bei erheblichen Zweifeln an den sittlichen Unbescholtenheiten eines Kandidaten ist derselbe zurückzuweisen.

§ 6. Wenn nichtpreußische Schulamts-Kandidaten*) sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, so haben die Kommissionen unter Festhaltung der in § 3 enthaltenen Bestimmungen die Gesuche anzunehmen, und wenn sie dieselben für berücksichtigungswerth halten, mittelst gutachtlichen Berichts, welchem die vorschriftsmäßigen Zeugnisse u. s. w. beigefügt sind, die Genehmigung bei dem Minister zu beantragen. Zulassungsgesuche, welche die betreffende Kommission nicht befürworten kann, sind zurückzuweisen.

§ 7.**) Jüdische Schulamts-Kandidaten, welche sich über ihre Befähigung zum höheren Lehramt das Zeugniß einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu erwerben wünschen, können unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden. Es ist ihnen aber zu eröffnen, daß sie durch Ablegung der Prüfung einen Anspruch auf Zulassung zum Probejahr oder auf Anstellung im Lehrfache an den dem christlichen Bekenntnisse angehörigen öffentlichen höheren Lehranstalten der Monarchie nicht erwerben.***) Die Religionslehre wird bei jüdischen Examinanden nicht in den Kreis der Prüfungsgegenstände gezogen.

---

*) Vergl. Circ.-Erlaß v. 14. Oktober 1868 unter Nr. 12.

**) Vergl. Minist.-Bescheide v. 24. u. 27. Dezember 1867 unter Nr. 11.

***) Vergl. Circ.-Verf. v. 6. April 1870 unter Nr. 15.

Unterschied der facultas docendi für Gymnasien und Real-Schulen.

§ 8. Der verschiedene Umfang der Schulen gleicher Kategorie, der Gymnasien und Progymnasien einerseits, sowie der Real- und höheren Bürgerschulen andererseits, begründet keine Verschiedenheit des Prüfungsverfahrens. Auch der Artunterschied zwischen Gymnasien und Real-Schulen hat keinen wesentlichen Einfluß auf die wissenschaftliche Prüfung: er ist nur für die methodische Anwendung wichtig, welche die Lehrer in den verschiedenartigen Anstalten von ihrem Wissen zu machen haben. Es ist daher je nach den verschiedenen Unterrichtsfächern von den künftigen Lehrern der Gymnasien und der Real-Schulen eine im Allgemeinen gleiche wissenschaftliche Vorbereitung zu fordern. Dies schließt jedoch in einzelnen Fällen eine Berücksichtigung der verschiedenen Unterrichtsziele in beiderlei Anstalten nicht aus. Ueber die Art und das Maß dieser Berücksichtigung ist bei den einzelnen Gegenständen, wo sie zuläßig, das Nöthige bemerkt. Principiell richtet sich die Prüfung nach den Anforderungen des **Gymnasiums**, und die einem Kandidaten zuerkannte Befähigung zum Unterricht an Gymnasien qualificirt ihn im Allgemeinen zugleich für den Unterricht an Real-Schulen. Einzelne Ausnahmen hiervon, in denen für den Unterricht an Real-Schulen besondere Anforderungen gestellt werden, enthalten die §§ 25, 26, 30. Wenn auf den Wunsch eines Kandidaten oder nach dem Ergebniß der Prüfung die Qualification in einzelnen Fächern oder überhaupt auf Real-Schulen beschränkt wird, so ist dies in dem Prüfungszeugniß ausdrücklich anzugeben.

Gegenstände der Prüfung.

§ 9. Die Prüfung erstreckt sich:

1) auf die **allgemeine Vorbildung**, welche Jeder, der sich dem Lehramte widmet, besitzen muß;
2) auf die speciellen **wissenschaftlichen Fächer**, in denen der Kandidat zu unterrichten beabsichtigt.

§ 10. **Die allgemeine Bildung.** Jeder Schulamts-Kandidat, welcher in höheren Lehranstalten unterrichten will, muß den Forderungen allgemeiner Bildung in der Religionslehre

seiner Konfession, in der Philosophie und Pädagogik, in der Geschichte, Geographie und in Sprachkenntnissen genügen. Das in dieser Beziehung von jedem Kandidaten zu Fordernde ist weiterhin bei den einzelnen Gegenständen angegeben. Das Vorhandensein der allgemeinen Bildung ist nur in denjenigen der genannten Gegenstände für sich zu erforschen, in welchen der Kandidat eine facultas docendi nicht zu erwerben beabsichtigt. In Pädagogik wird demnach, da dieselbe einen Unterrichtsgegenstand der höheren Schule nicht bildet, der Stand allgemeiner Vorbildung bei jedem Kandidaten ermittelt (s. § 28). Im Uebrigen bleibt der Kommission überlassen, von einer Erforschung der allgemeinen Bildung so weit abzusehen, als sie durch ein vorzügliches Abiturienten-Zeugniß außer Frage gestellt ist. Die Kommission hat in ihrem Prüfungsverfahren die Forderungen allgemeiner Vorbildung sorgfältig von den Anforderungen zu unterscheiden, welche behufs der Qualification zum Unterricht in den betreffenden Gegenständen gestellt werden müssen.

§ 11. Die wissenschaftlichen Fächer, in denen eine facultas docendi erworben werden kann, sind:

1) das philologisch-historische Fach;
2) das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach;
3) Religion und Hebräisch;
4) die neueren Sprachen.

Form der Prüfung.

§ 12. Die Prüfung pro facultate docendi besteht in schriftlichen Arbeiten und einer mündlichen Prüfung, woran sich Probe-Lektionen anschließen können (s. § 19).

Die schriftliche Prüfung.

§ 13. Jeder Schulamts-Kandidat hat einen Aufsatz über ein philosophisches oder pädagogisches Thema zu liefern, und außerdem eine oder zwei Aufgaben aus dem Gebiet derjenigen Fachwissenschaften zu bearbeiten, für welche er sich gemeldet hat. Bei der Wahl der Gegenstände wird, soweit es mit dem Zweck der Prüfung vereinbar ist, auf die besonderen Studien und auf die Wünsche des Kandidaten, desgleichen auf seinen wissenschaftlichen

Standpunkt angemessene Rücksicht genommen, oder ihm auch unter mehreren Aufgaben die Wahl gelassen. Die Ablieferung der Arbeiten geschieht binnen einer sechsmonatlichen Frist, unter genauer Angabe der benutzten Hülfsmittel und mit der an Eides Statt beigefügten schriftlichen Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe angefertigt sind. Auf besonderes motivirtes Gesuch kann eine weitere Frist von höchstens sechs Monaten gestattet werden. Wird auch diese neue Frist nicht eingehalten, so erlöschen die gestellten Aufgaben. Diejenigen Arbeiten, welche die klassische Philologie und die alte Geschichte betreffen, sind in lateinischer Sprache abzufassen; doch ist für das Fach der alten Geschichte in einzelnen Fällen auch die deutsche Sprache zulässig. Aufgaben aus dem Gebiet der neueren Sprachen sind in derjenigen Sprache zu bearbeiten, auf welche sie sich beziehen. In den übrigen Wissenschaften geschieht die Abfassung in deutscher Sprache, wenn nicht der Examinand selbst die lateinische, französische oder englische wählt. Die eingereichten Arbeiten sind von demjenigen Mitgliede der Kommission, in dessen Fach sie gehören, schriftlich zu beurtheilen. Die Kommission ist befugt, wenn sie es zu näherer Erforschung der wissenschaftlichen Ausbildung eines Kandidaten für zweckmäßig erachtet, außer den oben bezeichneten Arbeiten noch eine oder die andere als Klausurarbeit ohne Hülfsmittel von demselben bearbeiten zu lassen, namentlich die Uebersetzung eines deutschen Textes in's Griechische, Lateinische, Französische, Englische; ebenso die Lösung mathematischer Aufgaben. Bei völlig ungenügender Beschaffenheit der schriftlichen Prüfungsarbeiten, und wenn nach dem darin sich aussprechenden Bildungsstande auch von der Anfertigung neuer Arbeiten ein günstigeres Resultat sich nicht erwarten läßt, wird der betreffende Kandidat vor der mündlichen Prüfung zurückgewiesen (s. § 35).

§ 14. Ausnahmebestimmungen. Von der Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Thema's können diejenigen Kandidaten entbunden werden, welche nach einer förmlichen mündlichen Prüfung und auf Grund einer durch den Druck bekannt gemachten und öffentlich vertheidigten Inaugural-Dissertation bei einer inländischen Universität oder bei der Akademie zu Münster zu Doctoren der Philosophie promovirt worden sind. Falls ein solcher Kandidat eine bis in die oberen Klassen reichende facultas docendi auch für Lehrfächer in Anspruch nimmt, welche einem seiner Dissertation fremden Gebiet angehören, so hat er für diese

Fächer die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zu liefern. Von der Einreichung eines deutschen Aufsatzes über ein philosophisches oder pädagogisches Thema (§ 31) können die promovirten Kandidaten nicht entbunden werden. In gleicher Weise kann die Kommission auch eine von der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität oder der Akademie zu Münster gekrönte Preisschrift oder eine andere von dem Kandidaten etwa schon herausgegebene Schrift als Ersatz einer schriftlichen Prüfungsarbeit gelten lassen. Sollte ein Kandidat, der von einer inländischen philosophischen Fakultät zum Doctor der Philosophie promovirt worden ist, bei der mündlichen Prüfung so mangelhafte Kenntnisse und eine so unzulängliche allgemeine Bildung zeigen, daß ihn die Kommission als nicht bestanden abweisen müßte, so ist ein solcher Fall jedesmal dem Königlichen Ministerium von dem Director der Kommission unter Einreichung des Protokolls anzuzeigen. Wegen der Kandidaten, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, s. § 27.

Die mündliche Prüfung.

§ 15. Die mündliche Prüfung hat zu erforschen, ob der Kandidat außer der für den höheren Schul-Unterricht unentbehrlichen allgemeinen Bildung ein für denselben ausreichendes Wissen in seinen Specialfächern besitzt und ihren Zusammenhang mit verwandten Gebieten des Lehrplans kennt. Dem Ermessen der Kommission bleibt überlassen, ob und wie weit bei der mündlichen Prüfung auf die gelieferten schriftlichen Arbeiten Rücksicht zu nehmen ist. Die Prüfung derjenigen Kandidaten, welche in der klassischen Philologie eine facultas docendi für die oberen Gymnasialklassen erwerben wollen, ist so weit in lateinischer Sprache zu halten, daß die Fertigkeit des Kandidaten im mündlichen Gebrauch derselben beurtheilt werden kann. Ein entsprecheudes Verfahren findet bei Prüfung in den neueren Sprachen Statt (s. § 25).

§ 16. Es dürfen nicht mehr als drei Kandidaten in einem Termin geprüft werden. Die Ansetzung der Termine für das ganze Jahr bleibt den Kommissionen überlassen. Während der Universitätsferien finden keine Prüfungen Statt.

§ 17. Der mündlichen Prüfung muß außer dem examminirenden Mitgliede jedesmal auch der Direktor und mindestens noch ein Mitglied der Kommission beiwohnen.

§ 18. Ueber die mündliche Prüfung jedes Examinanden wird ein besonderes Protokoll aufgenommen, das von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und nebst den schriftlichen Prüfungsarbeiten den Acten beizufügen ist.

Probe-Lektionen.

§ 19. Ob eine Probe-Lektion nach der mündlichen Prüfung und zur Ergänzung derselben abzuhalten ist, wird von dem betreffenden Fach-Examinator bestimmt. Derselbe ist bei der Probe-Lektion gegenwärtig; den übrigen Kommissions-Mitgliedern bleibt dies überlassen. Der Lehrer, dessen Unterrichts-Stunde für die Lektion in Anspruch genommen wird, ist ebenfalls gegenwärtig, sowie selbstverständlich dem Direktor der Anstalt der Zutritt frei steht. Wenn Probe-Lektionen Statt gefunden haben, wird über den Ausfall derselben eine Bemerkung in das Prüfungs-Zeugniß aufgenommen. Ueber die nach dem Probejahr abzuhaltenden Probe-Lektion s. § 40.

Grade der facultas docendi.

§ 20. Nach dem Ergebniß der gesammten Prüfung stellt die Kommission denjenigen Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, ein Zeugniß entweder des ersten oder des zweiten, oder des dritten Grades aus, womit im Allgemeinen ein Zeugniß entweder für die oberen (Prima oder Ober-Sekunda), oder die mittleren (Unter-Secunda, Ober- und Unter-Tertia), oder die unteren Klassen (Quarta, Quinta, Sexta) bezeichnet wird.

Allgemeiner Unterschied der drei Zeugnißgrade.

§ 21. I.*) Zu einem Zeugniß ersten Grades ist erforderlich:

---

*) Vergl. Circ.-Erl. v. 11. Febr. 1867 unter Nr. 4.

1) Genügende allgemeine Bildung.

2) A. Im philologisch-historischen Fach: Entweder

a. die Befähigung, die griechische, lateinische und deutsche Sprache durch alle Klassen, außerdem aber Geschichte und Geographie, oder Religion, in den mittleren Klassen,

Oder

b. die griechische und lateinische Sprache, sowie die Geschichte und Geographie durch alle Klassen, außerdem aber die deutsche Sprache, oder Religion in den mittleren Klassen,

Oder

c. Geschichte und Geographie durch alle, Griechisch und Lateinisch in den mittleren Klassen, außerdem aber Religion oder Deutsch ebenfalls in den mittleren Klassen zu lehren.

B. Im mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach: Entweder

a. die Befähigung, Mathematik und Physik bis incl. Prima, außerdem aber die philosophische Propädeutik in Prima, oder die beschreibenden Naturwissenschaften, oder Religion, oder Lateinisch und Deutsch, oder eine der neueren Sprachen in den mittleren Klassen,

Oder

b. Chemie und die beschreibenden Naturwissenschaften durch alle und Mathematik in den mittleren Klassen, außerdem aber Physik und Deutsch oder Religion, oder Lateinisch und Deutsch, oder eine der neueren Sprachen, in den mittleren Klassen zu lehren.

C. In der Religion und im Hebräischen: Die Befähigung, in beiden Gegenständen durch alle Klassen, außerdem aber entweder im Deutschen oder im Französischen, oder in der Geschichte, ebenfalls bis incl. Prima, im Lateinischen und Griechischen aber, oder in der Mathematik und Physik, in den mittleren Klassen zu unterrichten.

D. Im Fach der neueren Sprachen: Die Befähigung, das Französische und Englische durch alle Klassen, außerdem aber entweder die beiden alten Sprachen, oder Lateinisch und Deutsch, oder Religion, oder Ge-

schichte und Geographie, oder Mathematik und die beschreibenden Naturwissenschaften, in den mittleren Klassen zu lehren.

II. Zu einem Zeugniß zweiten Grades ist erforderlich:

1) Genügende allgemeine Bildung.

2) Die Befähigung in den mittleren Klassen zu unterrichten:

Entweder

A. im Griechischen, Lateinischen und Deutschen, oder im Griechischen, Lateinischen, in der Geschichte und Geographie;

Oder

B.*) in der Mathematik, Physik und mindestens einer beschreibenden Naturwissenschaft; oder in sämmtlichen beschreibenden Naturwissenschaften;

Oder

C. in der Religion, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen, oder im Deutschen, oder im Französischen, oder in der Geschichte und Geographie, oder in der Mathematik und Physik;

Oder

D.**) in beiden neueren Sprachen, außerdem aber entweder im Lateinischen und Deutschen, oder im Deutschen, in der Geschichte und Geographie, oder in der Mathematik und den beschreibenden Naturwissenschaften;

endlich

3) die Befähigung, außerdem noch in einigen Gegenständen in den unteren Klassen zu unterrichten.

Wenn außer den bei II. 2. A. B. C. D. zusammengefaßten Lehrgegenständen noch eine weitere Befähigung nachgewiesen wird, so gereicht dies dem Kandidaten zur Empfehlung und ist im Zeugnisse zu vermerken, die allgemeine Bezeichnung des Zeugnisses wird dadurch nicht geändert. Dasselbe gilt von den Fällen, wo ein Kandidat in den unter II. 2. A. B. C. D. zusammengenommenen Gegenständen eine Lehrbefähigung auch noch für Ober-Secunda, oder in einem derselben für Prima nachweist. Ein Zeugniß zweiten Grades wird auch dann ertheilt, wenn zwar

---

*) Vergl. Circ.-Erlaß v. 11. Febr. 1867, Alin. 3 unter Nr. 4.

**) Vergl. Circ.-Erlaß v. 11. Febr. 1867, Alin. 3 unter Nr. 4.

die für ein Zeugniß ersten Grades erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse vorhanden sind, die allgemeine Bildung aber unzureichend ist.

III. Ein Zeugniß dritten Grades wird ertheilt, wenn entweder bei fachwissenschaftlichen Kenntnissen, die für ein Zeugniß zweiten Grades hinreichen würden, die allgemeine Bildung ungenügend ist, oder wenn bei einer im Allgemeinen genügenden Vorbildung die fachwissenschaftlichen Kenntnisse für ein Zeugniß zweiten Grades nicht genügen.

§ 22. In die Zeugnisse derjenigen Kandidaten, welche den Anforderungen der allgemeinen Bildung in der Religionslehre, oder in der Philosophie, oder in der Geschichte, nicht genügt haben, wird die Bestimmung aufgenommen, daß sie vor ihrer definitiven Anstellung sich über Ausfüllung dieser Lücke in einer Nachprüfung vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission auszuweisen haben. Dasselbe gilt von den Schulamts-Kandidaten katholischer Konfession, welche in der Religionslehre nicht geprüft werden konnten, weil es der Kommission, bei der sie sich zur Prüfung gestellt hatten, an einem für die Abhaltung dieser Prüfung bestimmten Mitgliede katholischer Konfession fehlte. In die Zeugnisse zweiten und dritten Grades kann die Empfehlung aufgenommen werden, sich zur Erlangung des höheren Grades nach einiger Zeit einer Ergänzungs-Prüfung zu unterziehen (vergl. § 37). Der Kommission ist überlassen, auf Grund des Resultates der vorhergegangenen Prüfung zu bestimmen, wie lange Zeit nach derselben eine Nachprüfung erst Statt finden könne. Zur Beförderung in eine Oberlehrerstelle ist ein Zeugniß erforderlich, welches außer der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen mindestens in zwei Lehrgegenständen die facultas docendi für Prima nachweist. Die Königl. Provinzial-Schulkollegien können auch bei Kandidaten und Lehrern, welche ein Zeugniß ersten Grades erworben haben, behufs ihrer Beförderung in eine Oberlehrerstelle eine Nachprüfung anordnen, wenn diese seit der ersten Prüfung längere Zeit hindurch an öffentlichen Anstalten, oder in den betreffenden Fächern in oberen Klassen nicht unterrichtet haben. Wird nur eine nothdürftig bis Quarta reichende Unterrichtsbefähigung dargethan, so ist der Kandidat als nicht bestanden anzusehen, und nur ausnahmsweise zur Abhaltung des Probejahrs zuzulassen. Die definitive Anstellung bleibt von der

Beibringung eines genügenden Prüfungs-Zeugnisses abhängig. Wegen der Zeugnisse für ausschließliche Fach-Lehrer der neueren Sprachen s. § 25. In Betreff der katholischen Religionslehrer s. § 27.

Maß der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen.

§ 23. A. Die griechische und lateinische Sprache. Für den Unterricht in den unteren Klassen ist sichere Kenntniß der griechischen und lateinischen Elementar-Grammatik das Haupterforderniß. Der Kandidat muß die Regeln fest im Gedächtniß haben und beim Uebersetzen richtig anzuwenden wissen. Die Schriftsteller, welche von Anfängern gelesen werden, muß er richtig übersetzen können und die zu ihrer Interpretation unentbehrliche Kenntniß der Geschichte und der Einrichtungen des Alterthums besitzen.

Von den Lehrern der mittleren Klassen ist sichere Kenntniß der griechischen und lateinischen Grammatik zu fordern, durch welche sie sich befähigt erweisen, das Eigenthümliche der alten Sprachen richtig aufzufassen und ihren Schülern eine auch über die gangbaren Schulbücher hinausgehende Anleitung zu geben. Schriftsteller, wie Homer und Xenophon, Virgil, Cicero, Livius und Cäsar müssen sie, mit Ausnahme besonders schwieriger Stellen, ohne erheblichen Anstoß übersetzen können. Das Wichtigste aus der alten Literatur und Geschichte, aus den Alterthümern, der Mythologie und aus der antiken Metrik muß ihnen mindestens so weit bekannt sein, daß sie es bei der Erklärung der Schriftsteller weder übersehen, noch unrichtig vortragen, und wo ihre eigenen Kenntnisse unzureichend sind, sich durch Benutzung der besten Hülfsmittel zu unterrichten wissen. Für die Befähigung zum philologischen Unterricht in den oberen Klassen wird außer einer wissenschaftlich begründeten Kenntniß der griechischen und lateinischen Grammatik ein gründliches Studium und Belesenheit in den Klassikern beider Sprachen, besonders denjenigen, welche in Prima und Secunda gelesen zu werden pflegen, allgemeine Bekanntschaft mit der Geschichte und dem gegenwärtigen Standpunkt der Philologie. Vertrautheit mit der

philologischen Methodik, sowie Sicherheit und Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache verlangt. In den philologischen Disciplinen, namentlich der griechischen und römischen Literaturgeschichte, den Alterthümern, der Mythologie und der Metrik, ist von dem Kandidaten eine specielle Kenntniß aller Theile zwar nicht zu verlangen, doch muß seine Prüfung die Ueberzeugung gewähren, daß er sich mit den Haupttheilen dieser Disciplinen eingehend beschäftigt hat, und die Fähigkeit besitzt, die Lücken seiner Kenntnisse darin durch selbständige Studien zu ergänzen. Außer der allgemeinen geschichtlichen Bildung ist für einen philologischen Lehrer der oberen Gymnasialklassen jedenfalls eine genauere Kenntniß der alten Geschichte erforderlich. Wenn, was für dieselbe Unterrichtsstufe besonders wünschenswerth, der Kandidat darthun kann, daß er seine Studien auch auf die Archäologie der Kunst ausgedehnt hat, so ist dies in dem Prüfungs-Zeugniß zu erwähnen.

Im Allgemeinen wird indeß bemerkt, daß, so unentbehrlich dem philologischen Lehrer der oberen Klassen die Kenntniß der Hülfswissenschaften der Philologie ist, die Art der Prüfung doch dem Trachten nach einem breiten encyklopädischen Wissen nicht Vorschub leisten darf, sondern den Erweis eines auf ein engeres Gebiet beschränkten Studiums, welches einige Selbständigkeit der Forschung und des Urtheils erkennen läßt, höher anzuschlagen hat. Wenn ein Kandidat sich mit einem der in Betracht kommenden Autoren vorzugsweise beschäftigt hat, so ist dies bei der mündlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Für den lateinischen Unterricht an Real-Schulen können die Anforderungen philologischer Gelehrsamkeit ermäßigt werden; doch sind jedenfalls die für die mittleren Gymnasialklassen erforderlichen Kenntnisse der griechischen wie der lateinischen Sprache und Literatur zu verlangen.

Diejenigen Kandidaten, welche keinen philologischen Unterricht ertheilen wollen, müssen doch einen leichteren lateinischen Text zu übersetzen, und besonders auch über die Bedeutung der griechischen und lateinischen Terminologie ihres wissenschaftlichen Fachs Rechenschaft zu geben im Stande sein.

§ 24. B. Die deutsche Sprache. Für die Befähigung zum deutschen Unterricht in den unteren und mittleren Klassen ist außer befriedigender Darstellung in dem Prüfungsaufsatz sichere Kenntniß der deutschen Elementar-Grammatik, Be-

kanntschaft mit der Synonymik der Sprache, mit den wichtigsten Bestimmungen der Stil- und Dispositions-Lehre, ferner einige Kenntniß des Entwickelungsgangs der neueren deutschen Literatur, sowie endlich die Fähigkeit zu verlangen, ein nicht schwieriges deutsches Gedicht angemessen und richtig, auch hinsichtlich des Versbaues, zu erklären.

Wer für den deutschen Unterricht auch der oberen Klassen befähigt erklärt werden will, muß in seiner schriftlichen Darstellung einen gebildeten Sinn für die Form erkennen lassen, mit der Theorie des Stils, den bedeutendsten Erscheinungen sowie mit dem Entwickelungsgange der deutschen Literatur, besonders mit der poetischen Literatur der klassischen Periode des Mittelalters und der neueren Zeit, bekannt sein, und in ihrer Auffassung ästhetisches Urtheil zeigen. Außerdem hat derselbe entweder eine solche Kenntniß der historischen Entwickelung der Sprache darzuthun, daß er althochdeutsche und mittelhochdeutsche Texte zu lesen und zu erklären versteht, und auch über die Gesetze der deutschen Wortbildung Rechenschaft zu geben weiß, oder in der Philosophie diejenigen über die Anforderungen der allgemeinen Bildung hinausgehenden Kenntnisse nachzuweisen, welche ihn befähigen, die philosophische Propädeutik auf Gymnasien zu lehren. Ob die bei jedem Schulamts-Kandidaten erforderliche allgemeine Bildung in der deutschen Sprache bei denen, die darin nicht unterrichten wollen, vorhanden ist, namentlich ob sie dieselbe sicher und angemessen zu gebrauchen wissen, hat die Kommission hinreichende Gelegenheit bei den übrigen Theilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erkennen, weshalb eine besondere Prüfung in dieser Hinsicht nicht Statt findet.

§ 25. C. Die neueren Sprachen. Die Befähigung, das Französische und Englische in den unteren und mittleren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Kandidat eine im Ganzen fehlerlose Uebersetzung eines nach Inhalt und Ausdruck nicht besonders schwierigen Abschnitts aus dem Deutschen in's Französische, resp. in's Englische, als schriftliche Klausurarbeit geliefert, und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit richtiger Aussprache und mit genügender Kenntniß der französischen, resp. der englischen Elementar-Grammatik Geläufigkeit im Uebersetzen und Erklären vorgelegter Stücke aus klassischen Schriftstellern, allgemeine Bekanntschaft mit

den bedeutendsten Erscheinungen der betreffenden Literatur und einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der Sprache verbindet.

Für den Unterricht bis incl. Prima ist erforderlich, daß der französische und englische Aufsatz eine gewisse Geläufigkeit und Sicherheit im Gebrauch der Sprache, sowohl in Bezug auf Eigenthümlichkeit des Ausdrucks als auch auf die grammatischen Gesetze der Sprache erkennen lasse. Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Kandidat Sicherheit in der Grammatik und Kenntniß der Metrik besitzt, ob er mit den hervorragendsten Erscheinungen der Literatur bekannt ist, und einige Werke der bedeutendsten Schriftsteller, namentlich der klassischen Periode, mit eingehendem Verständniß gelesen hat, auch sich mündlich in guter Aussprache correct und sicher auszudrücken weiß. So weit es erforderlich ist, letzteres zu ermitteln, wird die Prüfung in französischer, resp. englischer Sprache abgehalten. Kenntniß der Hauptergebnisse der romanischen Sprachforschung und der geschichtlichen Entwickelung beider Sprachen ist wünschenswerth.

Die Erforschung der allgemeinen Vorbildung (s. § 10) ist bei den künftigen Lehrern der neueren Sprachen insbesondere auch darauf zu richten, ob sie eine hinlängliche Kenntniß der lateinischen Grammatik besitzen.

Schulamts-Kandidaten, welche außer der erforderlichen allgemeinen Bildung eine Unterrichtsbefähigung nur für das Französische nnd Englische, oder nur für eine von beiden Sprachen, nachzuweisen im Stande sind, können bei höheren Lehranstalten nur ausnahmsweise als besondere Fachlehrer eintreten, und sind von der Ascension im Lehrer-Kollegium der betreffenden Anstalt ausgeschlossen. Sie erhalten, wenn ihre Befähigung für alle Klassen in beiden Sprachen ausreicht, ein Zeugniß zweiten Grades; wenn sie sich nur auf eine der beiden Sprachen bis incl. Prima, oder für beide nur auf die mittleren Klassen erstreckt, ein Zeugniß dritten Grades. Auch wer nicht in den neueren Sprachen unterrichten will, muß doch einen leichteren französischen Schriftsteller zu übersetzen im Stande sein.

Schulamts-Kandidaten, welche für den Unterricht in der polnischen Sprache ein Qualifications-Zeugniß zu erwerben wünschen, können sich bei der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu Breslau einer Prüfung unterziehen. Für die verschiedenen Zeugnißgrade kann in solchem Falle die polnische Sprache an die Stelle der englischen treten.

§ 26. D. **Geschichte und Geographie.** Für den geographischen und historischen Unterricht in den unteren und mittleren Klassen ist erforderlich, daß der Kandidat sich eine auf sicheren geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende Uebersicht der allgemeinen und eine genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte erworben und mit guten Hülfsmitteln vertraut gemacht hat.

Für den Geschichts-Unterricht der oberen Klassen wird eine mit klarer geographischer Anschauung verbundene Kenntniß der alten Geschichte, Bekanntschaft mit den Religionen, dem öffentlichen und privaten Leben der alten Völker, Vertrautheit mit dem Entwickelungsgange der allgemeinen Weltgeschichte und besonders mit der Geschichte des deutschen Volks, sowie mit der preußischen Territorialgeschichte verlangt. Mit der Methode der kritischen Geschichtsforschung und mit den Hauptwerken der historischen Literatur über das klassische Alterthum und über Deutschland muß der Kandidat bekannt sein, und bereits in irgend einem Theile der Geschichte ein selbständiges Quellenstudium betrieben haben. Er muß deshalb die Geschichtsschreiber des klassischen Alterthums und außerdem mindestens auch die französischen in ihrer Sprache lesen können.

Wenn ein Kandidat quellenmäßige Studien der alten oder mittleren Geschichte nicht gemacht hat, aber mit den Thatsachen selbst und ihrem Zusammenhange wohl bekannt ist, auch in der Geschichte der Erfindungen, der Reisen und der Entdeckungen, sowie der internationalen Verkehrsverhältnisse älterer und neuerer Zeit gute Kenntnisse an den Tag legt, so kann er, bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen für die Geschichte, auch in den oberen Klassen der Realschulen befähigt erklärt werden.

Für den geographischen Unterricht in den oberen Klassen haben die Kandidaten darzuthun, daß sie in allen Theilen der geographischen Wissenschaft planmäßige Studien gemacht und sich eine derartige Detailkenntniß darin angeeignet haben, daß sie die Länder der Erde sowohl nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und deren Einfluß auf die Eigenthümlichkeit und Entwickelung der Völker, als auch nach ihren politischen Zuständen kennen, und dadurch in den Stand gesetzt sind, den geschichtlichen und geographischen Unterricht auf fruchtbare Weise mit einander zu verbinden. Wer diesen Anforderungen nicht genügt, muß, um in der Geographie die volle Unterrichtsfähigkeit für Realschulen

zu erhalten, eine Nachprüfung bestehen, was in dem Prüfungs-Zeugniß zu bemerken ist.

Bei den Kandidaten, welche keinen historischen oder geographischen Unterricht ertheilen wollen, genügt eine durch Chronologie und Geographie begründete allgemeine Bekanntschaft mit der Weltgeschichte, wie sie jedem wissenschaftlich gebildeten Manne unentbehrlich ist. Insbesondere darf einem Lehrer die Geschichte und Geographie des deutschen und preußischen Vaterlandes nicht fremd sein.

§ 27. E. Theologie und Hebräisch. Für die Befähigung zum evangelischen Religionsunterricht in den unteren und mittleren Klassen ist Bekanntschaft mit Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift und mit dem kirchlichen Lehrbegriff auf Grund der vornehmsten symbolischen Bücher, sowie Kenntniß der Hauptmomente der geschichtlichen Entwicklung der christlichen Kirche zu fordern. Die Religions-Lehrer der mittleren Klassen müssen auch das Neue Testament in der Grundsprache zu lesen und zu erklären verstehen.

Die Befähigung zum Religionsunterricht in den oberen Klassen kann nur den Kandidaten zugesprochen werden, welche sich mit Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift durch anhaltende Beschäftigung genau bekannt gemacht haben, und in demjenigen, was Gegenstand der theologischen Disciplinen der Einleitung in das Alte und Neue Testament, sowie der biblischen Archäologie bildet, bewandert sind. Es ist ferner von ihnen zu verlangen, daß sie die christliche Glaubens- und Sittenlehre in ihren Grundsätzen entwickeln und wissenschaftlich begründen können, von der Kirchengeschichte aber sich nicht bloß eine allgemeine Uebersicht, sondern auch eine nähere Kenntniß derjenigen Personen und Begebenheiten angeeignet haben, welche für die Entwicklung der Kirche und des kirchlichen Lehrbegriffs von entschiedenem Einfluß gewesen sind.

Kandidaten der evangelischen Theologie, welche sich darüber ausweisen können, daß sie die erste oder die zweite theologische Prüfung gut bestanden haben, wird beim Examen pro faculta docendi die schriftliche Arbeit aus dem Gebiet des Religionsunterrichts erlassen. Die mündliche Prüfung in der Religionswissenschaft erstreckt sich bei ihnen besonders auf die eigenthümlichen Erfordernisse des Religionsunterrichts der höheren Schulen. Eben so wird bei den von einer inländischen theologi-

schen Facultät promovirten Licentiaten der evangelischen Theologie verfahren.

Katholische Geistliche, welche eine Anstellung als Religionslehrer an einem Gymnasium nachsuchen, werden, wenn sie zu Doctoren oder Licentiaten der Theologie auf einer inländischen Universität oder Akademie rite promovirt sind, oder das vorschriftsmäßige Diöcesan=Examen pro cura bestanden haben, einer Prüfung in der theologischen Wissenschaft nicht unterworfen, müssen aber ihre Befähigung, den Religionsunterricht auf den verschiedenen Bildungsstufen zu ertheilen, vor dem betreffenden Mitgliede der Prüfungs=Kommission nachweisen und ein Zeugniß für die facultas docendi im Hebräischen erwerben. Für die Anstellungsfähigkeit als Religionslehrer an Real= und höheren Bürgerschulen bedarf es dieses Zeugnisses nicht. Nach einem der drei Grade werden die Zeugnisse dieser beiden Klassen von Religionslehrern nicht bezeichnet.

Bei denjenigen Schulamts=Kandidaten, welche sich nicht für den Religionsunterricht bestimmen wollen, ist darauf zu sehen, ob sie die von jedem Lehrer einer höheren Unterrichtsanstalt zu fordernde Kenntniß der Hauptlehren und eine allgemeine Uebersicht über die Geschichte ihrer Kirche besitzen, und außerdem, ob sie mit dem Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift hinreichend bekannt sind.

Bei der Prüfung im Hebräischen ist eine wohlbegründete Kenntniß der Formenlehre und der Syntax dieser Sprache, sowie einige Fertigkeit im Uebersetzen und Erklären der historischen Schrift des Alten Testaments und der Psalmen erforderlich.

Für die Lehrer der klassischen Philologie ist es nicht nothwendig, aber wünschenswerth, daß sie sich einer Prüfung im Hebräischen unterwerfen; wenn sie es unterlassen, wird dies in dem Prüfungszeugniß ausdrücklich erwähnt.

§ 28. F. Philosophie und Pädagogik. Von jedem Schulamts=Kandidaten ist Kenntniß der wichtigsten logischen Gesetze und der Hauptsachen aus der empirischen Psychologie zu fordern. Eben so muß jeder sich darüber ausweisen können, daß er eine der wichtigeren philosophischen Schriften, deren Wahl ihm frei steht, mit Aufmerksamkeit und Verständniß gelesen hat. Die eigene mündliche und schriftliche Darstellung muß bei jedem Schulamts=Kandidaten erkennen lassen, daß er bereits zu einiger Selbständigkeit und zu innerer Ordnung der Gedankenbildung

gelangt ist. Es muß ferner bei jedem Kandidaten einige Kenntniß der Geschichte der Philosophie, bei den Philologen namentlich der alten, und eine allgemeine Bekanntschaft mit der Geschichte der neueren Pädagogik und den wesentlichsten Bestimmungen der Methodik vorhanden sein.

An diejenigen Kandidaten, welche in der philosophischen Propädeutik unterrichten wollen, ist vor Allem die Forderung zu stellen, daß sie durch Bekanntschaft mit den metaphysischen Fundamental-Begriffen Einsicht in das Wesen der Philosophie erlangt haben. Im Besonderen ist zu verlangen, daß sie mit der formalen Logik nach Aristoteles und Kant, mit der empirischen Psychologie und den Hauptepochen der Geschichte der Philosophie vertraut sind, und sich die genauere Kenntniß eines der wichtigeren philosophischen Systeme nach eigener Wahl angeeignet, auch das Studium der allgemeinen Grammatik nicht versäumt haben. Außerdem müssen sie genauere Bekanntschaft mit der Geschichte der Pädagogik, besonders mit ihrer Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert nachweisen.

§ 29. G. Mathematik und Physik. Zum mathematischen und Rechnen-Unterricht in den unteren Klassen genügt Kenntniß der elementaren Planimetrie und Stereometrie, der gemeinen Arithmetik, der Buchstaben-Rechnung und der Methodik des Rechnen-Unterrichts.

Für die mittleren Klassen ist Kenntniß der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen und sphärischen Trigonometrie, der Algebra bis zu den Gleichungen des 3. und 4. Grades, der analytischen Theorie der graden Linie und der Ebene mit Anwendung auf die Kegelschnitte, der Grundlehren der Differential- und Integral-Rechnung, sowie der Hauptsätze der Statik erforderlich.

Für den mathematischen Unterricht in den oberen Klassen sind nur die Kandidaten befähigt zu erachten, welche sich in der Prüfung als ausgebildete Mathematiker zeigen und in die höhere Geometrie, die höhere Analysis und analytische Mechanik soweit eingedrungen sind, daß sie auf diesen Gebieten eigene Untersuchungen mit Erfolg anstellen können.

In Betreff der Physik ist für den Unterricht in den mittleren Realschul-Klassen eine übersichtliche Kenntniß des ganzen Gebiets dieser Wissenschaft, verbunden mit einer deutlichen Einsicht in das Wesen der wichtigsten Natur-Erscheinungen und

Gesetze, sowie Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauch der einfacheren physikalischen Instrumente zu fordern.

Für den Unterricht in den oberen Klassen ist außerdem Kenntniß der Theorien der mathematischen Physik und der daraus sich ergebenden Methoden nebst genauerer Kenntniß der physikalischen Instrumente und Uebung in ihrer Behandlung zu fordern; ferner ist als Erforderniß des Unterrichts in der mathematischen Geographie Kenntniß der Elemente der Astronomie zu verlangen.

Alle Kandidaten, welche sich der Prüfung in der Mathematik und Physik unterziehen, haben in den Naturwissenschaften (Chemie, Mineralogie, Zoologie, Botanik), auch wenn sie darin nicht unterrichten wollen, diejenige allgemeine Bildung darzuthun, welche sie zu einem richtigen Urtheil über den Inhalt und Umfang derselben, sowie über ihr Verhältniß zu den anderen Wissenschaften befähigt.

§ 30. H. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften. In der Chemie ist die Kenntniß dessen erforderlich, was zur Verständigung über die wichtigsten physikalischen und physiologischen Vorgänge unentbehrlich und in die neueren Lehrbücher der Physik und der chemischen Technologie aufgenommen ist, namentlich die Kenntniß von dem chemischen Prozeß, von den einfachen chemischen Stoffen, von den Verhältnissen und Verbindungsgesetzen derselben, von den in ihnen wirksamer Gegensätzen u. s. w. Im Experimentiren muß der Kandidat einige Fertigkeit erlangt haben. Für den Unterricht in Prima ist außerdem die Kenntniß der chemischen Technologie, der wichtigsten Theile der organischen Chemie, Fertigkeit in der qualitativen und einige Uebung in der quantitativen Analyse, so wie der weiter unten näher bezeichnete Umfang der Kenntnisse in der Mineralogie erforderlich.

In der Zoologie, Botanik und Mineralogie ist zum Unterricht in den unteren und mittleren Klassen derjenige Kandidat für befähigt zu erachten, welcher die häufig vorkommenden, namentlich die einheimischen Naturprodukte aus eigener Anschauung kennt, die charakteristischen Merkmale derselben anzugeben weiß, mit den Grundsätzen einer naturgemäßen Anordnung und den naturhistorischen Systemen, sowie mit den allgemeinen geognostischen Verhältnissen und den gangbarsten Ansichten über die Bildungsgeschichte der starren Erdrinde bekannt ist.

Von dem Kandidaten, der sich für den naturwissenschaftlichen Unterricht in den oberen Klassen und für dies Lehrfach vorzugsweise an Real-Schulen bestimmen will, ist eine genauere Kenntniß aller Hauptformen der drei Naturreiche zu fordern. In der Zoologie und Botanik muß derselbe auch eine genügende Bekanntschaft mit den allgemeinen Lehren der Physiologie, mit der Lebensweise, namentlich der einheimischen Thiere und mit der geographischen Verbreitung der wichtigsten Thiere und Pflanzen darlegen, die Prinzipien der natürlichen Systematik, das Wesentliche der verschiedenen naturhistorischen Systeme und deren geschichtlichen Zusammenhang kennen. In der Mineralogie ist die Kenntniß von den Hauptabtheilungen des oryktognostischen Systems, von den Elementen der Kristallographie, von den wichtigsten Krystallgestalten, von der chemischen Konstitution und dem physikalischen Verhalten einzelner vorzüglich merkwürdiger Substanzen, und in der Geognosie die Kenntniß der wichtigeren Felsarten, der charakteristischen, besonders zur Unterscheidung der Formationen, dienenden Petrefakten, der Lagerungsverhältnisse und des geographischen Vorkommens der Formationen, sowie eine auf allgemeine naturhistorische Kenntnisse begründete Ansicht über die Bildungsgeschichte des Erdkörpers zu verlangen.

Bei der ganzen Prüfung ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Kandidat mit genauen Kenntnissen in wenigstens Einer der beschreibenden Naturwissenschaften eine nach dem gegenwärtigen Standpunkte hinreichend tiefe Auffassung verbindet, um die Elemente mit Bezug auf das Prinzip und das Wesen jeder Wissenschaft lehren und aus eigenem sicheren Wissen erläutern zu können.

Jeder Lehrer der beschreibenden Naturwissenschaften muß auch die für den Unterricht in den mittleren Klassen erforderlichen mathematischen Kenntnisse besitzen.

Wenn die naturgeschichtlichen Kenntnisse bei einem Kandidaten nicht in dem Umfange vorhanden sind, welchen das Bedürfniß der Real-Schulen erfordert, so wird dies in dem Prüfungszeugniß bemerkt, und für die Anstellung an einer Real-Schule eine Nachprüfung zur Pflicht gemacht.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 31. 1. In jedem wissenschaftlichen Gebiete, worin der

Examinand eine facultas docendi erwerben will, hat er auch einige angemessene Kenntniß der Literatur desselben darzuthun.

2. Bei jeder höheren Qualifikation, welche einem Kandidaten zuerkannt wird, muß für die Prüfung im Allgemeinen die Voraussetzung gerechtfertigt sein, daß er den Anforderungen der vorhergehenden niederen Stufen zu genügen im Stande, daß also z. B. der philologische Lehrer der oberen Klassen in der Elementargrammatik, Prosodie u. s. w., keinerlei Unsicherheit zeige, und daß ebenso der mathematische Lehrer der oberen Klassen auch den Rechenunterricht in der Sexta und Quinta zu ertheilen geschickt ist.

§ 32. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet über das Ergebniß derselben unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Ausfalls der schriftlichen Arbeiten eine mündliche Berathung und Abstimmung unter den Mitgliedern der Kommission Statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors.

Abweisung.

§ 33. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach einem halben Jahre ein Gesuch um Zulassung zu einer neuen Prüfung einreichen, falls nicht von der Kommission ein längerer Zeitraum dafür bestimmt ist (vgl. § 35). Wer auch bei der zweiten Prüfung für nicht bestanden erklärt wird, ist nur mit Erlaubniß des Ministers zu einer nochmaligen Prüfung zuzulassen. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist unstatthaft.

Form des Zeugnisses.

§ 34. Auf Grund des Prüfungs-Protokolls wird dem Kandidaten ein von dem Direktor und allen übrigen Mitgliedern der Kommission unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, welches enthält:

a) den vollständigen Namen, den Geburts-Ort und Tag, die kirchliche Konfession des Kandidaten, den Stand seines Vaters, die Angabe der Schule und des Zeugnisses, mit

welchem er von derselben abgegangen ist, endlich der Universität, resp. der Universitäten, welche er besucht, sowie des akademischen Grades, den er etwa bei einer inländischen Fakultät erworben hat;

b) eine Darlegung des Ergebnisses der in den verschiedenen Fächern abgehaltenen Prüfung, wobei auch der Mängel, welche in der wissenschaftlichen Ausbildung des Kandidaten bemerkt worden sind, Erwähnung zu thun ist;

c) die bestimmte Angabe des von dem Kandidaten erworbenen und in der Schrift hervorzuhebenden Zeugnißgrades, wobei eine zusammenfassende Bezeichnung der Gegenstände und Klassen hinzuzufügen ist, für welche die Kandidaten die facultas docendi zuerkannt worden. Es bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen, je nach der Persönlichkeit und Bildung des Kandidaten an dieser Stelle auch ein empfehlendes Urtheil über dessen allgemeine Befähigung zum Lehramt hinzuzufügen.

d) Schließlich eine Bemerkung, wodurch der Kandidat angewiesen wird, sich unter Einreichung des Zeugnisses bei dem Königl. Schulkollegium der Provinz, in welcher er beschäftigt zu werden wünscht, und seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, schriftlich zu melden, und sich dem betreffenden Königl. Provinzial-Schulrath womöglich persönlich vorzustellen, insbesondere auch um wegen des Probejahrs (s. §. 40) Auskunft und Anweisung zu erhalten. In die Prüfungszeugnisse n i c h t p r e u ß i s c h e r K a n d i d a t e n ist die Bemerkung aufzunehmen, daß sie durch Ertheilung des Zeugnisses einen Anspruch auf Verwendung im preußischen Schuldienst nicht erworben haben*).

§ 35. Auch denjenigen Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, ist ein Zeugniß auszustellen und darin ausdrücklich zu bemerken, nach welchem Zeitraum es ihnen gestattet ist, sich zu einer neuen Prüfung zu melden. Von dieser Zeitbestimmung, sowie von den Gründen der Abweisung des Kandidaten, erhalten die übrigen Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen eine Mittheilung.

---

*) Vergl. Circ.-Erlaß v. 14. Oktober unter Nr. 12.

§ 36. Nichtpreußischen Schulamts-Kandidaten oder Lehrern, welche entweder unmittelbar von den Königl. preußischen Unterrichtsbehörden oder mit Genehmigung derselben in den diesseitigen Schuldienst berufen worden sind, kann, wenn sie genügende Zeugnisse vorlegen, die Prüfung erlassen werden, event. bleibt die Bestimmung, ob und in wie weit sie sich derselben zu unterwerfen haben, oder ob sie davon dispensirt werden, bis dahin vorbehalten, daß die Provinzial-Aufsichtsbehörde sie aus der Unterrichtspraxis näher kennen gelernt hat und darüber an den Minister gutachtlich zu berichten im Stande ist.

Nachprüfungen.

§ 37. Wenn Schulamts-Kandidaten oder Lehrer sich eine facultas docenti in Gegenständen, worin sie dieselbe noch nicht besitzen, erwerben, oder die bereits erworbene erweitern, oder wenn sie die Ergänzung der in ihrer allgemeinen Bildung wahrgenommenen Lücken nachweisen wollen, so können sie sich zu einer solchen Nachprüfung unmittelbar bei der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, von welcher sie vorher geprüft worden, oder auch bei der Kommission derjenigen Provinz melden, in welcher sie beschäftigt sind. Die Zulassung bei einer andern Kommission bedarf der Genehmigung des Ministers.

Dem Ermessen der Kommission bleibt es anheimgestellt, ob, wenn es sich nicht um die allgemeine Bildung handelt, in solchen Fällen, und ebenso bei den nach §. 22 vorbehaltenen Prüfungen, schriftliche Prüfungsarbeiten erforderlich sind. Die mündlichen Nachprüfungen werden nach den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen abgehalten. An den Ergänzungs-Prüfungen für einzelne Gegenstände nehmen außer dem Direktor nur diejenigen Mitglieder der Kommission Theil, für deren Prüfungsfächer der Kandidat eine erweiterte Lehrbefähigung zu erwerben wünscht. Ist der Direktor der Kommission zugleich der alleinige Fachexaminator, so hat außer ihm noch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Kommission der Prüfung beizuwohnen.

Zeugniß über Nachprüfungen.

§. 38. Wenn durch das Ergebniß der Nachprüfung eine Erhöhung des Zeugnißgrades bewirkt wird, so hat das darüber

auszustellende Zeugniß die wesentlichen Ergebnisse der früheren Prüfung nach dem darüber vorliegenden Zeugnisse aufzunehmen und mit Rücksicht darauf die Fortschritte des Geprüften anzugeben. Zeugnisse dieser Art werden von allen Mitgliedern der Kommission unterschrieben. Ein Gleiches geschieht bei Ausstellung derjenigen Zeugnisse, welche über eine nach §. 22 behufs Beförderung in eine Oberlehrerstelle angeordnete Nachprüfung zu ertheilen sind. Zeugnisse über das Ergebniß der für einzelne Gegenstände ohne Aenderung des Zeugnißgrades bestandenen Ergänzungs-Prüfungen werden von denjenigen Mitgliedern unterzeichnet, welche an der Prüfung Theil genommen haben.

Prüfungsgebühren.

§ 39. An Gebühren werden für eine Prüfung acht Thaler, für eine Nachprüfung (§. 22, 37, 38) vier Thaler und für die zum Zeugnisse zu verwendenden Stempel fünfzehn Silbergroschen entrichtet. Erfolgt die Zurückweisung des Kandidaten schon vor der mündlichen Prüfung (§. 13), so werden die Prüfungsgebühren auf die Hälfte herabgesetzt.

Probejahr und Probe-Lektion nach demselben.

§ 40. Die praktische Befähigung des Schulamts-Kandidaten wird nach dem Ergebniß eines Probejahrs beurtheilt, welches sie an einem Gymnasium oder einer Realschule nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen abzuhalten haben. Nach Ablauf des Probejahrs werden von den Schulamts-Kandidaten, falls der betreffende Provinzial-Schulrath es für nöthig erachtet, in seiner Gegenwart eine oder mehrere Probe-Lektionen gehalten. Auf Grund derselben oder wo sie nicht für nöthig erachtet worden, auf Grund des Zeugnisses des Direktors der Anstalt und des Ordinarius der Klasse, in welcher der Kandidat während des Probejahrs unterrichtet hat, wird ihm darüber ein Zeugniß von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium ausgestellt. Dies Zeugniß bildet eine wesentliche Ergänzung des dem Kandidaten über das Ergebniß der wissenschaftlichen Prüfung ertheilten Zeugnisses, und ist bei Bewerbungen um eine Lehrerstelle jedesmal mitvorzulegen.

§ 41*). Alle früheren von dem gegenwärtigen Reglement abweichenden Bestimmungen über die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts sind aufgehoben.

Berlin, den 12. Dezember 1866.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

---

2. Cirkular-Erlaß an die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, die Ausführung des Reglements für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts betreffend, vom 24. Dezember 1866.

Das unter dem 20. April 1831 (Annalen S. 311) erlassene Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schul-Amtes entspricht dem gegenwärtigen Bedürfniß nicht mehr. Die Entwickelung sowohl der Wissenschaften, wie des Schulwesens selbst und die nach und nach angeordneten Modifikationen der Prüfungsvorschriften haben eine neue Redaktion desselben nöthig gemacht. Nachdem darüber die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien und die Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, so wie mehrere Direktoren höherer Schulen zu Rath gezogen worden, habe ich unter dem 12. d. M. (Ministerialblatt 1867 S. 11) ein neues Prüfungs-Reglement erlassen, welches nunmehr in Kraft tritt. Die Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission empfängt hierbei Abdrücke davon zur Vertheilurg an die Kommissions-Mitglieder, eins zu Ihren Akten.

Ueber die Ausführung des neuen Reglements bemerke ich Folgendes: Bestimmte Vorschriften sind als Grundlage und Anhalt

---

*) Vergl. Erlaß v. 19. Februar 1867 unter Nr. 5.

für die von den Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zu stellenden Anforderungen unentbehrlich. Es ist jedoch festzuhalten, daß die dafür im Reglement gegebenen einzelnen Bestimmungen vielmehr den Zweck haben, das bei den Anforderungen zu wahrende Prinzip darzustellen, als daß sie für jeden Fall in der großen Mannigfaltigkeit von Verhältnissen, welche sich der Prüfungsbehörde zur Beurtheilung darbieten, eine absolute Norm zu geben beabsichtigen. Als ein solches Prinzip ist leicht erkennbar, daß die künftigen Lehrer der Gymnasien und Real-Schulen sich, weil diese Anstalten keine Fach-Schulen sind, früh mit dem Gedanken vertraut machen sollen, es werde von ihnen nicht die ausschließliche Vertretung eines wissenschaftlichen Spezial-Fachs, sondern die Betheiligung an der gesammten pädagogischen und didaktischen Aufgabe der Schule erwartet. Wenn im Zusammenhang damit zu dem, was jeder Kandidat in seinem Hauptfach zu leisten hat, überall auch in Nebenfächern sowie in Bezug auf die allgemeine Vorbildung für das Lehramt Anforderungen gestellt werden, so soll doch, wie auch in §. 23 gelegentlich der philologischen Hülfswissenschaften bemerkt ist, der bei einem weiten Umfang encyklopädischer Studien unvermeidlichen Oberflächlichkeit mit diesen Anforderungen nicht Vorschub geleistet, vielmehr soll auf wissenschaftliche Vertiefung, Zucht des Denkens und Selbstständigkeit des Urtheils am meisten Werth gelegt werden. Zu beurtheilen, in welchem Verhältniß beide Ansprüche in jedem besonderen Fall zu berücksichtigen sind, muß den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen überlassen bleiben. Eine Vorschrift dafür läßt sich eben so wenig geben, wie für die richtige Auffassung des Standpunkts geistiger Entwickelung, welche bei dem Schulamts-Kandidaten unmittelbar nach den akademischen Studien überhaupt schon in Anspruch genommen werden kann. Unter den Ergebnissen der Prüfung wird oft dasjenige, was der Kandidat nach seinem ganzen geistigen Vermögen und Streben hoffen läßt, wichtiger sein, als was schon völlig erreicht ist. Was in dieser Beziehung für das frühere Reglement in der Circular-Verfügung vom 3. Februar 1838 (Annalen S. 655) erinnert worden, behält seine Gültigkeit auch für die Anwendung der neuen Prüfungs-Ordnung: „Von der Einsicht und dem Takt der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen erwartet das Ministerium vertrauensvoll, daß sie die Vorschriften des Reglements überall aufs Zweckmäßigste in Anwendung bringen werden. Besonders bei den Prüfungen pro

facultate docendi, welche gewöhnlich unmittelbar nach dem Abgang der Examinanden von der Universität Statt finden, ist niemals außer Acht zu lassen, daß das kurze akademische Triennium fast nur zur Sammlung des Materials hinreicht, daß bei den künftigen gelehrten Schulmännern mit ihrem Berufsleben das höhere Studium, die geistige Belebung und die fruchtbare Verarbeitung der gesammelten Kenntnisse recht eigentlich erst beginnt, und daß folglich in der Prüfung pro facultate docenti nicht sowohl ein vollständiges, tiefes und in allen seinen Theilen abgerundetes Wissen und eine Gediegenheit des wissenschaftlichen Erkennens zu verlangen, als vielmehr darauf zu sehen ist, ob die Examinanden neben den allgemeinen Kenntnissen, die einmal für ihren künftigen Beruf nothwendig sind, in einem der Hauptfächer einen tüchtigen Grund, um darauf weiter bauen zu können, wirklich gelegt, und die von ihnen auf der Universität vorzugsweise getriebenen Wissenschaften mit Verstand aufgefaßt und mit Geist verarbeitet haben."

Bei den im Jahre 1867 zur Prüfung sich meldenden Kandidaten wird es eine billige Berücksichtigung verdienen, wenn dieselben bei ihrer Vorbereitung noch die Bestimmungen des früheren Reglements zur Richtschnur genommen haben.

Im Anschluß an einzelne §§. des neuen Reglements nehme ich ferner Veranlassung, Folgendes theils als Motivirung der getroffenen Bestimmungen, theils als Erläuterung derselben hinzuzufügen:

Zu §. 8: Weshalb dem Unterschied der Gymnasien und Real-Schulen keine weiter gehende Einwirkung auf das Maß und die Art der Anforderungen eingeräumt worden, ergiebt sich aus dem Zusammenhange des Reglements. Zu den in der Sache selbst liegenden Gründen kommt hinzu, daß durch eine Verschiedenheit der Prüfungszeugnisse den Lehrern der Uebergang von der einen Art Schulen zu der andern nicht erschwert werden durfte.

Zu §. 13: Eine bestimmte Frist für die Ablieferung der schriftlichen Prüfungsarbeiten anzusetzen, erschien nothwendig, weil nach den an der früheren Praxis gemachten Erfahrungen die Gewährung einer unbestimmten Ablieferungszeit nicht selten die Folge hat, daß die Kandidaten sich in weit ausgedehnte Vorarbeiten einlassen und schließlich nicht im Stande sind, den gesammelten Stoff zu sichten und zu einer wohlzusammenhangenden Einheit zu verarbeiten.

Zu § 16: Ebenso ist es wünschenswerth, daß die Citation zur mündlichen Prüfung nicht lange nach Ablieferung der schriftlichen Arbeiten und jedenfalls nicht später als ein halbes Jahr erfolge. Eine lange Frist pflegt Unbefangenheit und Sammlung bei den Kandidaten nicht zu vermehren, und ist auch sonst nicht in ihrem Interesse.

Zu § 19: Die Probe-Lektionen konnten aus verschiedenen Gründen in der bisherigen Weise als nothwendig und integrirender Theil der Prüfung nicht beibehalten werden. Die vorhandene Lehrgabe und die Fähigkeit, von den gesammelten Kenntnissen methodisch Gebrauch zu machen, kann in den meisten Fällen erst dann mit einiger Sicherheit beurtheilt werden, wenn dem Kandidaten die Schulpraxis nicht mehr fremd ist; weshalb die Probe-Lektion, soweit sie überhaupt erforderlich, an das Ende des Probejahrs gelegt worden sind (s. § 40). Da es jedoch andererseits vorkommen kann, daß es einem Examinator bei Lehrgegenständen, in denen das Moment der Kenntnisse nicht das wesentlich entscheidende ist, z. B. in der Religion, für sein Urtheil über die Befähigung des Kandidaten unentbehrlich ist, seine Behandlung des Lehrstoffs kennen gelernt zu haben, so sind Probe-Lektionen unmittelbar nach der mündlichen Prüfung und im Zusammenhang mit derselben in fakultativer Weise beibehalten worden.

Zu § 20: Die Unterscheidung der Klassenstufen, wonach Quarta noch zu den unteren, Unter-Secunda noch zu den mittleren Klassen gezählt wird, erleichtert eine angemessene Abgrenzung der für die einzelnen Unterrichtsgegenstände zu ertheilenden Qualifikation; weshalb für die Zwecke des Reglements hierin eine Abweichung von der herkömmlichen Annahme, welche je zwei der auf einander folgenden sechs Klassen als untere, mittlere und obere betrachtet, zulässig erschien.

Zu § 21: Alle Kombinationen der Lehrbefähigung, welche sich in Folge besonderer Neigungen und Studien der Examinanden darbieten können, zusammenzustellen, war eben so wenig möglich oder nöthig, wie ein völlig gleiches Maß entsprechender Anforderungen bei den verschiedenen Fächern genau abzuwägen. Die richtige Anwendung der für die Feststellung des Zeugnißgrades im Reglement enthaltenen prinzipiellen Norm auf jeden konkreten Fall bleibt dem Ermessen der Kommissionen anheimgestellt, sowie ihnen auch vertraut werden

darf, daß sie die nicht ganz vermeidliche Unbestimmtheit einzelner Ausdrücke je nach den vorliegenden Umständen im Sinn des Reglements zu deuten wissen.

Zu § 22: Eine Empfehlung, sich zur Erlangung eines höheren Unterrichtsgrades nach einiger Zeit einer Ergänzungs-Prüfung zu unterziehen, findet als Ausdruck des Vertrauens zu dem Kandidaten angemessen im Prüfungszeugniß ihre Stelle. Dagegen ist es nicht zweckmäßig, dem Kandidaten, wie bisher nicht selten geschehen, zu attestiren, er sei geignet, den Unterricht z. B. bis Sekunda zu ertheilen, daß derselbe ihm aber später bei weiterer Fortbildung auch in Prima werde übertragen werden können. Derartige Bemerkungen geben dem Gesammturtheil einen schwankenden Charakter, haben bisweilen die Folge, das wissenschaftliche Streben des Kandidaten eher abzuschwächen, als anzuspornen, und scheinen spätere Ansprüche zu rechtfertigen, ohne daß ihnen nach Lage der Verhältnisse immer genügt werden kann.

Zu § 24: Daß die für den deutschen Unterricht in den unteren und mittleren Klassen geforderte Kenntniß der deutschen Elementargrammatik sich nur auf das Neuhochdeutsche bezieht, ergibt der Zusammenhang des §. Ebendaselbst ist für den Unterricht in den oberen Klassen eine Kompensation zwischen der historischen Grammatik der deutschen Sprache einerseits und der philosophischen Propädeutik andererseits angenommen. Dieselbe liegt weniger in der Natur der Sache selbst, als sie dem Bedürfniß der obenen Klassen entspricht. Auch ist auf solche Weise, da es nicht angemessen schien, gründliche Kenntniß des historischen Entwickelungsganges der Sprache schon jetzt zu einem unerläßlichen Erforderniß für den deutschen Unterricht in den oberen Klassen zu machen, in dem Fall, daß der Examinand solche Studien nicht gemacht hat, für eine Gleichmäßigkeit der Anforderungen gesorgt. Wie beide zur Wahl und in Parallele gestellte Anforderungen nach dem Inhalt des §. andere gemeinsame Anforderungen in Bezug auf ästhetische Bildung und Literaturgeschichte zur Voraussetzung haben, so hat auch das Prüfungszeugniß im Deutschen sich nicht auf ein Urtheil etwa über die Kenntniß der deutschen Sprachgeschichte zu beschränken.

Zu § 25: Lehrer, welche nur im Französischen oder im Englischen, oder nur in einer von beiden Sprachen zu unterrichten verstehen, können an höheren Lehranstalten oft nicht ausreichend und dem Schulbedürfniß entsprechend beschäftigt werden;

die Aufnahme ausschließlicher Fachlehrer dieser Art in die Lehrerkollegien ist deshalb nicht wünschenswerth. Der in neuerer Zeit von Elementarlehrern oder andern jungen Männern, die entweder keine Gymnasial- oder keine Universitäts-Studien oder beide nicht gemacht, nicht selten eingeschlagene Weg, sich durch einen Aufenthalt in Frankreich oder England die Unterrichtsbefähigung für die neueren Sprachen zu erwerben, ist somit nicht geeignet, sie sicher zu dem Ziel zu führen, welches sie erreichen zu können meinen. Der §. hat in dieser Beziehung um so mehr eine bestimmte Anordnung aussprechen müssen, als sich, wenn solche Schulamts-Kandidaten ausnahmsweise zum Examen pro facultate docendi zugelassen worden sind, nur zu oft ergeben hat, daß sie die Mängel ihrer Vorbildung nicht genügend auszugleichen vermocht hatten. — Der Fall, daß derartige Sprachlehrer in den unteren Klassen der Gymnasien oder Real-Schulen auch für andere Gegenstände als Elementarlehrer Verwendung finden können, ändert in der Bestimmung des §. nichts.

Zu §§. 29. und 30: Die von den künftigen Lehren der Physik geforderte Bekanntschaft mit physikalischen Instrumenten und einige Uebung im Gebrauch derselben sich zu erwerben, finden die Studirenden im gewöhnlichen Lauf der Dinge oft keine sich von selbst darbietende Gelegenheit. Das Reglement, mit dessen Bestimmungen sich frühzeitig bekannt zu machen, im Interesse der Studirenden liegt, soll ihnen die Anregung geben, sich selber um solche Gelegenheit zu bemühen. Andererseits kann dem Kandidaten der Rath des Examinators bei seiner Meldung dazu behülflich sein. Dasselbe gilt von der Erwerbung der einem Lehrer der Naturgeschichte unentbehrlichen Bekanntschaft mit den Hauptregeln für Anlegung und Konservirung naturhistorischer Sammlungen. Wegen der bei demselben Unterrichtsfach unerläßlichen Bekanntschaft mit der aus den alten Sprachen entnommenen wissenschaftlichen Terminologie ist in § 23 das Nöthige vorgesehen.

Zu § 31: Die Voraussetzung, daß die Fähigkeit in den oberen Klassen zu unterrichten, die für die unteren ohne Weiteres einschließe, trifft bei der Verschiedenheit der besonderen Erfordernisse der niederen und der höheren Stufen in manchen Fällen nicht zu, z. B. beim Religionsunterricht. Das Urtheil darüber, wie weit von der in Nro. 2 des § enthaltenen Voraussetzung

deshalb in einzelnen Fällen im Interesse der Schule abzusehen ist, muß überwiegend der Schul-Leitung überlassen bleiben.

Zu § 32: Der Abstimmungs-Modus ist bisher bei den verschiedenen Kommissionen verschieden gewesen, und bleibt auch ferner dem Dafürhalten derselben überlassen. Das Verfahren, wonach zuvörderst auf Grund des Total-Eindrucks der Prüfung festgestellt wird, ob der Kandidat dieselbe bestanden hat oder nicht, scheint indeß den Vorzug vor demjenigen zu verdienen, welches mit einer Feststellung des Ergebnisses in den einzelnen Prüfungsfächern beginnt.

Zu § 34: Bei Ausfertigung der Zeugnisse ist auf eine die Benutzung erleichternde äußere Anordnung dadurch Bedacht zu nehmen, daß die Angaben und Urtheile nicht in einem ununterbrochenen Zusammenhang fortgeführt werden, sondern in angemessener Unterscheidung deutlich für das Auge hervortreten.

Zu § 36: Hinsichtlich der nichtpreußischen Schulamts-Kandidaten wird die bisherige Praxis beibehalten, nach welcher die von auswärtigen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen ertheilten Befähigungszeugnisse in der Regel für den Eintritt in das Lehramt als genügend anerkannt worden sind. Nach den während einer Probezeit gemachten Wahrnehmungen wird sodann bestimmt, ob die betreffenden Kandidaten sich entweder dem Examen pro facultate docendi in seinem ganzen Umfang, oder nur zur Ergänzung der vorgelegten Zeugnisse, sei es in einzelnen Gegenständen, oder in Bezug auf die allgemeine Bildung zu unterwerfen haben, oder ob ihnen die Nachprüfung ganz zu erlassen ist.

Ueber das Colloquium pro rectoratu ist keine Bestimmung in das Reglement aufgenommen worden, weil in Zukunft darüber, ob ein zum Direktor designirter Schulmann sich über seine Qualifikation dazu vorher noch besonders auszuweisen hat, in jedem einzelnen Fall Beschluß gefaßt, und die Abhaltung des Colloquiums, wenn ein solches Statt finden soll, den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien übertragen werden wird.

Da das Reglement nicht nur eine Instruktion für die Abhaltung der Prüfungen ist, sondern zugleich die Bestimmung hat, den Kandidaten des höheren Schulamts hinsichtlich der in der Prüfung von ihnen zu erfüllenden Anforderungen zur Richtschnur zu dienen und auf ihre Studien einzuwirken, so ist wünschenswerth, daß ihnen dasselbe rechtzeitig bekannt werde. Die Herren

Direktoren der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen werden daher veranlaßt, so weit es erforderlich scheint, die Schulamts-Kandidaten bei ihrer Meldung zur Prüfung auf das Reglement hinzuweisen. Es wird dafür gesorgt werden, daß in einer bestimmten, den Direktoren namhaft zu machenden Buchhandlung am Sitz der Kommission immer Exemplare vorräthig sind.

Berlin, den 24. Dezember 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

U. 26528.

---

3. Cirkular-Erlaß an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche Königliche Regierungen, denselben Gegenstand betreffend, vom 24. Dezember 1866.

Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium empfängt hiermit eine Abschrift der an die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen unter heutigem Datum zu dem neuen Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts erlassenen Verfügung nebst drei Exemplare des Reglements zur Kenntnißnahme.

In Betreff der Abhaltung des Colloquii pro rectoratu wird demnächst besondere Verfügung ergehen. Ebenso werden die für das Probejahr jetzt geltenden Bestimmungen dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in einer neuen Zusammenstellung mitgetheilt werden.

Daß geprüfte Kandidaten der Theologie, ohne das Examen pro facultate docendi gemacht zu haben, auch ferner geeigneten Falls auf einige Zeit als Lehrer der unteren und mittleren Klassen angenommen werden, wird durch das neue Reglement nicht verhindert. Eben so können nach wie vor in den unteren Klassen

der höheren Schulen auch tüchtige Elementarlehrer beschäftigt, event. in einzelnen Fällen mit meiner Genehmigung (vergl. Circular-Verfügung vom 2. Januar 1863 Minist.-Bl. S. 6) angestellt werden.

Die Bewerbung um Anstellung für die unteren Klassen höherer Schulen wird künftig auch auf das Zeugniß einer wohlbestandenen Prüfung pro schola zugelassen, und dabei auf den Nachweis der Befähigung für die besonderen pädagogischen und didaktischen Anforderungen dieser Klassen vorzugsweise Rücksicht genommen werden. Die Revision des betreffenden Reglements ist im Werk, und behalte ich mir darüber weitere Mittheilung vor.

Schließlich nehme ich Veranlassung, hinsichtlich der Gymnasial-Schüler, welche den Lehrerberuf erwählen, aus der Circular-Verfügung vom 4. Februar 1838 (Annalen S. 657) dasjenige, was auch unter den heutigen Verhältnissen der höheren Lehranstalten seine unveränderte Wahrheit und Wichtigkeit hat, hiermit wie folgt in Erinnerung zu bringen und der Nachachtung zu empfehlen. Die Direktoren der Gymnasien, welche den ganzen Entwickelungsgang der ihrer Leitung anvertrauten Jugend zu übersehen vermögen, scheinen dem Ministerium vorzüglich geeignet, um die Schüler in den oberen Klassen, welche sich späterhin dem höheren Schulamt zu widmen gedenken, näher zu beobachten, und diejenigen unter ihnen, deren ganze Persönlichkeit sich wegen Mangels an den erforderlichen Anlagen des Geistes und des Gemüths, sowie an dem eben so nöthigen beharrlichen und fruchtbringenden Fleiß zum Lehrstand untauglich erscheint, auf jede schickliche Weise mit der ganzen Macht ihres Einflusses von der Wahl eines Standes abzurathen, in welchem für Keinen, der ihn ohne wahrhaften inneren Beruf ergreift, Gedeihen und Befriedigung zu hoffen ist. Diejenigen Schüler der oberen Klassen aber, welche sich für das höhere Lehrfach bestimmen, und nach ihrer ganzen Persönlichkeit gegründete Hoffnung erwecken, daß sie dereinst in demselben etwas Tüchtiges oder gar Ausgezeichnetes leisten werden, sind von den Direktoren der Gymnasien frühzeitig nicht nur auf die Bedeutung, den Umfang und die Schwierigkeiten der Aufgabe, die sie sich gestellt und mit der Zeit zu lösen haben, bei jeder passenden Gelegenheit im Allgemeinen aufmerksam zu machen, sondern auch insbesondere nach Anleitung des Prüfungs-Reglements in nähere Kenntniß aller der Anforderungen zu setzen, welche späterhin die Prüfung pro facultate docendi an sie machen wird.

Da ferner nach den bisherigen Erfahrungen diejenigen, welche sich dem höheren Lehrfach widmen, selten auf der Universität ihre vorbereitenden Studien planmäßig einrichten und deshalb in vielen Fällen das ihnen vorgestreckte Ziel verfehlen, so wünscht das Ministerium recht dringend, daß die Direktoren, oder auch geeignete Lehrer der Gymnasien, ihnen im letzten Semester vor ihrem Abgang eine gehörige Anleitung geben, bei welcher eben so wohl auf die Forderungen des Reglements und auf die wesentlichen Bedürfnisse der gelehrten Schulen, als auf die Hauptrichtung, welche der Einzelne vermöge seiner eigenthümlichen Anlagen und Fähigkeiten in seinen Universitäts-Studien zu verfolgen Willens ist, die nöthige Rücksicht zu nehmen ist. Das Ministerium hegt zu den Direktoren und Lehrern der Gymnasien das wohlbegründete Vertrauen, daß sie, auf eine desfallsige angemessene Aufforderung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums, sich zum Heil der Schulen den im Obigen angedeuteten Sorgen und außerordentlichen Bemühungen bereitwillig unterziehen, und mit ihrer gereiften Einsicht und ihren väterlichen Rathschlägen gern denen auch noch auf ihrem weiteren Entwickelungsgange förderlich sein werden, welche schon auf der Schule die ermuthigende Ueberzeugung gewonnen haben, daß der Unterricht und die Erziehung der Jugend der Beruf ihres Lebens ist."

Berlin, den 24. Dezember 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

von Mühler.

U. 26528.

---

4. Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen, sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien und Königliche Regierungen, betreffend die Ausführung des Prüfungs-Reglements vom 12. Dezember 1866, vom 11. Februar 1867.

In der die Ausführung des Prüfungs-Reglements vom 12. Dezember 1866 betreffenden Circular-Verfügung vom 24. dess.

Monats sind allgemeine Gesichtspunkte angegeben, von welchen aus einzelne Bestimmungen des Reglements aufzufassen und zu behandlen sind.

Zu demselben Zweck bemerke ich nachträglich über das Verhältniß von b und c bei dem philologisch-historischen Fach in §. 21 1., daß, wenn bei a und b der Schwerpunkt auf der Philologie liegt, er bei c auf die Geschichte fällt. Es ist deshalb bei b als genügend anzusehen, wenn der Examinand hauptsächlich in der mit der Philologie in enger Verbindung stehenden alten Geschichte gründliche Kenntniß besitzt, während bei c vielmehr das ganze Gebiet der Geschichte, welches neuerdings für das Mittelalter und die Zeit nach der Reformation eine so große Ausdehnung erhalten hat, in Betracht kommt.

Zu der Bestimmung unter II. 2 B. in demselben §. bemerke ich, daß dieselbe im § 30, nach welchem von jedem Lehrer der beschreibenden Naturwissenschaften auch mathematische Kenntnisse zu fordern sind, seine Ergänzung findet. Um diese Nebenforderung nicht zu sehr zu erschweren, kann für ein Zeugniß zweiten Grades bei guten naturwissenschaftlichen Kenntnissen auch der Nachweis der mathematischen Lehrbefähigung für die unteren Klassen als genügend angesehen werden. — Ebendaselbst (§. 21 II. 2) muß es bei D im letzten Fall heißen: „oder in der Mathematik und einer der beschreibenden Naturwissenschaften."

Berlin, den 11. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

U. 3347.

---

5. Erlaß an den Königlichen Kurator der Universität zu Bonn, die Prüfungen pro facultate docendi betreffend, vom 19. Februar 1867.

In dem Schluß-Paragraphen des unter dem 12. Dezember v. J. von mir erlassenen Lehrer-Prüfungs-Reglements ist ausgesprochen, daß alle früheren davon abweichenden Bestimmungen

aufgehoben sind. Mit Bezug hierauf ersuche ich Ew. 2c. die Direktion des dortigen Seminars für die gesammten Naturwissenschaften davon in Kenntniß zu setzen, daß die in das Prüfungs-Reglement vom 20. April 1831 (Annalen S. 311) übergegangene Bestimmung der Circular-Verfügung vom 18. März 1830, nach welcher ein einem Mitgliede des Seminars von der Direktion desselben ausgestelltes Zeugniß von einer weiteren Prüfung in den Naturwissenschaften bei dem Examen pro facultate docendi dispensirt, damit ebenfalls aufgehoben ist.

Berlin, den 19. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

U. 3399.

---

6. Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen, die Colloquia pro rectoratu betreffend, vom 21. Febr. 1867.

Die Colloquia pro rectoratu werden in Zukunft gemäß meiner Verfügung vom 24. Dezember v. J. (Minist.-Bl. 1867 S. 70) nicht mehr von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, sondern von den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien abgehalten werden. Ob ein Kolloquium und bei welchem Provinzial-Schul-Kollegium dasselbe stattfinden soll, darüber bleibt die Bestimmung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Die Einberufung dazu kann sowohl bei den zu Direktoren von Gymnasien oder Real-Schulen, wie bei den zu Rektoren von Progymnasien oder höheren Bürgerschulen Designirten erfolgen. Zur Abhaltung des Kolloquiums tritt jedesmal unter dem Vorsitz des Chefs des betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums oder des von ihm dazu bestimmten Vertreters eine Kommission zusammen, deren Mitglieder die technischen Departementsräthe für das höhere Schulwesen sind. Außerdem wird je nach dem vorliegenden Fall der Direktor eines Gymnasiums oder einer Real-Schule zur Theilnahme an dem Kolloquium eingeladen.

Ueber die allgemeinen Gesichtspunkte, welche bei der Designation zu einer Direktorstelle überhaupt und event. sodann bei Abhaltung eines Kolloquiums maßgebend sind, bemerke ich Folgendes:

In den Berichten über die Besetzung von Direktorstellen sprechen sich gemäß der Cirkular-Verfügungen vom 3. Februar 1843 und vom 6. Februar 1847 die Provinzial-Behörden entweder nach eigener längerer Beobachtung oder auf Grund sorgfältiger Erkundigung darüber aus, ob und wie weit sie den Vorgeschlagenen beziehungsweise Gewählten zur Schul-Leitung befähigt halten. Sie haben sich darüber ein bestimmtes Urtheil gebildet, ob es ein Mann ist, der nach seinem bisherigen Wirken und Verhalten für einen redlichen und selbstständigen Charakter gelten muß, beseelt von edler und wohlwollender Gesinnung, von aufrichtiger Liebe zu seinem Beruf, zu König und Vaterland, von Achtung vor Gesetz und Ordnung, von klarer und ungefärbter Religiosität; ob er in seinem Lehramt mustergebende Treue und Geschicklichkeit sowohl in der wissenschaftlichen Belehrung, Anregung und Leitung, wie auch in der sittlichen Bewahrung, Besserung und Förderung seiner Schüler bewiesen hat, und ob sich von ihm erwarten läßt, daß er die zur Leitung einer höhern Lehranstalt im Innern und zu ihrer Vertretung nach außen nöthige Menschenkenntniß, gesellige Bildung, Umsicht, Besonnenheit und taktvolle Energie beweisen werde, so wie daß es ihm an Sinn und Befähigung für die administrative Seite des Amts nicht fehle. Literarische Thätigkeit und schriftstellerischer Ruf sind schätzbare Eigenschaften; entscheidend können sie für die Empfehlung zu einer Direktorstelle nicht sein. Die wissenschaftliche Qualifikation muß vollständig dokumentirt, also die Fähigkeit, in den oberen Klassen zu unterrichten, durch Zeugnisse über die abgelegte Prüfung und über die praktische Lehrerwirksamkeit nachgewiesen, event. vorher eine Dispensation von diesem Erforderniß ausnahmsweise ertheilt worden sein.

Es ist zu erwarten, daß es nach einer derartigen eingehenden Berichterstattung in der Regel eines Kolloquiums weiter nicht bedürfen wird. Wenn ein solches gleichwohl angeordnet wird, so hat dasselbe zwar neben den allen höhern Schulen gemeinsamen Gesichtspunkten vorzugsweise diejenige Schul-Kategorie in's Auge zu fassen, um welche es sich in dem besonderen Fall handelt, kann sich aber auf dieselbe nicht beschränken, weil z. B.

das dem Real-Schulgebiet Eigenthümliche sich durch den Gegensatz des Gymnasialen am bestimmtesten nachweisen läßt.

Zwischen der Designation zu einer Gymnasial-Direktor- und der zu einer Progymnasial-Rektor-Stelle ist ein wesentlicher Unterschied um so weniger zu machen, als die meisten Progymnasien die Tendenz, sich zu einem Gymnasium zu vervollständigen, in sich tragen. Es wird nur zu beachten bleiben, daß zu Progymnasial-Rektoren auch jüngere Männer designirt werden, bei denen der Grad von Reife der Amtserfahrung und des pädagogischen Urtheils, welchen ein designirter Gymnasial-Direktor schon erreicht haben muß, noch nicht in Anspruch genommen werden kann. Dasselbe gilt von den zu Rektoren höherer Bürgerschulen designirten Lehrern, bei denen außerdem zu berücksichtigen ist, daß zur Leitung dieser mehr dem praktischen Leben der mittleren Stände zugewandten Unterrichts-Anstalten nicht dieselbe Weite des wissenschaftlichen Gesichtskreises erforderlich ist, welche z. B. der Direktor einer Real-Schule erster Ordnung besitzen muß.

Das Kolloquium ist keine Prüfung, wird auch nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache geführt; es müßte denn sein, daß besondere Veranlassung vorläge, die bei Direktoren von Gymnasien und Rektoren von Progymnasien vorauszusetzende Fertigkeit im mündlichen Gebrauch des Lateinischen durch den technischen Departements-Rath konstatiren zu lassen.

Die Unterredung bezieht sich vornehmlich auf pädagogische und didaktische Gegenstände. Sie gibt dem Designirten Gelegenheit, seine Ansichten über den Begriff der Erziehung, über die höchsten Gesichtspunkte für Unterricht und Disziplin, über den Einfluß derselben auf die Bildung des Willens und des Charakters, über den Zweck und die relative Wichtigkeit der einzelnen Unterrichtsgegenstände, über ihr gegenseitiges Verhältniß innerhalb des besonderen Schul-Organismus, sowie über die Geschichte derselben darzulegen. Zum Gegenstand der Unterredung eignet sich ferner die Art und Weise, wie das Religiöse und das sittliche Gefühl, der Sinn für das Schöne, das verstandes- und das gedächtnißmäßige Auffassen durch einzelne Lehrobjekte zu fördern sind; ebenso die beim Unterricht allgemein und nach besonderen Anforderungen anzuwendende Methode, die Einrichtung von Lehr- und Lektions-Plänen, die Abgrenzung der Kurse nach einer gegebenen Klassenzahl, die Wahl der Lehrmittel, Lehrbücher, Schriftsteller, Art, Ordnung und Maß der schriftlichen Arbeiten.

Nicht minder verdient zur Sprache gebracht zu werden der Werth einzelner Disziplinar-Einrichtungen, die Einwirkung der Schule auf häusliche und Volkserziehung, und die Rückwirkung dieser auf die Schule; endlich auch das Verhältniß des Direktors zu Amtsgenossen, Vorgesetzten, Schülern, ihren Eltern und dem Publikum überhaupt.

Bei allen diesen Gegenständen wird es für den Zweck des Kolloquiums mehr auf Bestimmtheit und Klarheit der Antworten, Sicherheit der Ueberzeugung, Leichtigkeit in andere Vorstellungen einzugehen, auf Wärme für die den Aufgaben der Schule zu Grunde liegenden höheren Ideen ankommen, als auf genaue Uebereinstimmung mit den in der Kommission vertretenen Ansichten oder mit den Lehrsätzen eines besonderen philosophischen Systems.

Das Kolloquium bietet vielfache Veranlassung dar, die jedem Direktor unentbehrliche Bekanntschaft mit den für das höhere Schulwesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei den Designirten in Anspruch zu nehmen. Das Geschäftliche ihres künftigen Berufs kann ihnen zwar erst durch die Praxis selbst geläufig werden. Doch wird es ihnen dazu förderlich sein, wenn der betreffende Departements-Rath ihnen bei ihrem Aufenthalt am Sitz des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums Gelegenheit gibt, sich mit den Normen für die Verwaltung der Externa, z. B. hinsichtlich des Etats- und Rechnungswesens, durch unmittelbare Anschauung bekannt zu machen.

Ueber das Ergebniß des Kolloquiums wird kein Zeugniß ausgestellt, sondern mit Einsendung des Protokolls ein kurzer, gutachtlicher Bericht erstattet.

Mit den unter den Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit wachsenden Schwierigkeiten und Aufgaben der Schul-Leitung und des Lehrerberufs überhaupt steigert sich auch für alle an der Schulverwaltung Betheiligten die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß es an tüchtigen Kräften dazu nicht fehle. Wie deshalb unlängst gelegentlich des neuen Lehrer-Prüfungs-Reglements den Direktoren die Theilnahme in Erinnerung gebracht ist, mit welcher sie dem Streben derjenigen unter ihren Schülern, die sich dem Dienst der Schule widmen wollen, zu Hülfe kommen können, und wie es von ihnen erwartet wird, daß sie es an wissenschaftlicher und sonstiger Anregung der jüngeren Lehrer, sich für die höheren Aufgaben des Unterrichts zu befähigen, nicht fehlen

lassen; ebenso wird, wie ich vertraue, die Aufmerksamkeit der Schulräthe und Direktoren mehr und mehr darauf gerichtet sein, Lehrern, bei denen sich das Talent der Schul-Leitung ankündigt, in geigneter Weise zur Ausbildung desselben behülflich zu sein. Es ist für die Wohlfahrt des Staats auch auf diesem Gebiet Alles daran gelegen, daß der rechte Mann die rechte Stelle finde.

Berlin, den 21. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

U. 3397.

---

7. Circular-Erlaß an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, betreffend die Behandlung der aus den neuen Landestheilen gebürtigen Kandidaten des höheren Schulamts in Bezug auf Zulassung zum Probejahr und auf Anstellung, vom 4. März 1867.

Die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien setze ich zu allgemeiner Nachachtung davon in Kenntniß, daß zwischen den aus den neupreußischen Landestheilen gebürtigen Kandidaten des höheren Schulamts und den altländischen Kandidaten in Bezug auf die Zulassung zum Probejahr und die Anstellung hinfort kein Unterschied mehr stattfindet. Es ist Einleitung getroffen, daß sowohl hinsichtlich der Anforderungen des Examens pro facultate docendi, wie auch der Einrichtung der Prüfungs-Zeugnisse bei den in den neupreußischen Ländern bestehenden wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen vom nächsten Jahre an im Wesentlichen dieselben Grundsätze zur Anwendung gebracht werden, welche dafür in den alten Provinzen nach Erlaß des Reglements vom 12. Dezember 1866 jetzt maßgebend sind. Diejenigen Zeugnisse, welche früher von den Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen in Göttingen, Marburg, Wiesbaden und Kiel

ausgestellt worden sind, und noch in diesem Jahre werden ausgestellt werden, sind überall als gültig anzunehmen. Da es aber bei den erwähnten Prüfungs-Kommissionen bisher nicht üblich gewesen ist, die Klassenstufe, bis zu welcher eine Unterrichts-Qualifikation erworben ist, bestimmt zu bezeichnen, und auch die allgemeine Vorbildung für das Lehramt zum Gegenstand der Prüfung zu machen, so bleibt es den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien überlassen, nöthigenfalls je nach den während des Probejahrs oder der provisorischen Beschäftigung gemachten Beobachtungen die betreffenden Kandidaten zur Ausfüllung der in ihren allgemeinen Vorkenntnissen wahrgenommenen Lücken anzuhalten oder nach Befinden ihnen auch aufzugeben, daß sie sich Behufs der Ergänzung oder der unzweifelhaften Feststellung ihrer Qualifikation einer Nachprüfung unterziehen.

Berlin, den 4. März 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

U. 5918.

---

8. Cirkular-Erlaß an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien resp. Regierungen, enthaltend Bestimmungen über das Probejahr der Kandidaten des höheren Schul-Amts, vom 30. März 1867.

Das unter dem 12. Dezember v. J. (Minist.-Blatt 1867 S. 11) erlassene Reglement für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts macht eine Zusammenstellung der jetzt für das Probejahr gültigen Bestimmungen nothwendig. Es sind folgende:

1. Alle pro facultate docendi geprüfte Schulamts-Kandidaten müssen, bevor sie sich zu einer Anstellung im gelehrten Schulfach melden dürfen, mindestens ein Jahr lang bei einem Gymnasium

oder einer Real-Schule in praktischer Unterrichtsübung gestanden haben. Das Probejahr soll dem Kandidaten Gelegenheit geben, seinen künftigen Beruf in seinem ganzen Umfang kennen zu lernen und seine Kräfte für denselben zu üben, der Aufsichtsbehörde aber ein Urtheil über seine praktische Befähigung ermöglichen.

Die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien erhalten alljährlich von der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission der betreffenden Provinz ein Verzeichniß der Kandidaten, welche bei der letzteren die Prüfung pro facultate docendi bestanden haben, mit Angabe des Umfangs und Maßes, in welchem denselben die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden ist. Die Schulamts-Kandidaten ihrerseits werden durch eine in das Prüfungszeugniß aufgenommene Bemerkung aufgefordert, sich unter Einreichung desselben bei dem Königlichen Schul-Kollegium der Provinz, in welcher sie beschäftigt zu werden wünschen und ihren Aufenthalt zu nehmen gedenken, schriftlich zu melden, besonders auch um wegen des Probejahrs Auskunft und Anweisung zu erhalten.

2. Das Probejahr kann in der Regel nur an einem Gymnasium oder einer vollständigen Real-Schule, nicht an einem Progymnasium oder einer höheren Bürgerschule, abgehalten werden. Die Wahl des Gymnasiums oder der Real-Schule steht den Kandidaten zwar frei, doch bedarf die Annahme eines Probanden in jedem Fall der Genehmigung des betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums. Diese Behörden sind nach der Ihnen beiwohnenden näheren Kenntniß der Verhältnisse auch befugt, einen Kandidaten einer bestimmten Anstalt zu überweisen. Soweit es das Interesse der Schulen zuläßt, wird auf die besonders auch durch die Sorge für ihre Subsistenz bedingten Wünsche der Kandidaten Rücksicht genommen.

Das Probejahr muß, wenn zu einem Wechsel nicht dringende Gründe vorliegen, an einer und derselben Anstalt absolvirt werden*). Ist der Wechsel zugleich der Uebergang in eine andere Provinz, so hat sich der Kandidat daselbst dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schulrath wiederum womöglich persönlich vorzustellen.

In der Regel dürfen die evangelischen Kandidaten nur an einer evangelischen, die katholischen nur an einer katholischen Anstalt Behufs ihrer praktischen Ausbildung zugelassen werden.

---

*) Vergl. Cir.-Verf. v. 31. März 1869 unter Nr. 13.

Die Annahme eines ausländischen Kandidaten zum Probejahr bedarf der Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, welche von dem betreffenden Provinzial-Schul-Kollegium zu beantragen ist.

An keiner Anstalt dürfen zugleich mehr als zwei Probanden beschäftigt werden.

Den Mitgliedern der pädagogischen und didaktischen Seminarien werden gemäß der für dieselben geltenden besonderen Bestimmungen die von ihnen in öffentlichen Schulen instruktionsmäßig ertheilten Unterrichtsstunden als Probejahr angerechnet.

3. Die Zahl der dem Kandidaten zu überweisenden Stunden beträgt 6 bis 8 wöchentlich. Nur in dem Fall, daß durch Erkrankung eines Lehrers oder durch andere Ursachen das Bedürfniß einer Aushülfe entsteht, sollen die Probanden verpflichtet sein, die Anstalt nach Anordnung des Direktors durch Uebernahme von Vicariatstunden zu unterstützen.

Die ihnen als Probanden übertragenen Lektionen haben die Kandidaten während des ersten Jahres in der Regel unentgeldlich zu ertheilen; doch kann ihnen, wenn die Mittel der Anstalt es zulassen, eine angemessene Remuneration gewährt werden.

Wo die Verhältnisse einer Anstalt dazu nöthigen, die noch unerprobten Kandidaten sofort in die Zahl der vollbeschäftigten Lehrer einzureihen, werden sie für die ganze ihnen zugewiesene Stundenzahl remunerirt. Eine Ausnahme hiervon wird nur bei denjenigen Kandidaten, die als Mitglieder eines Seminars und im Genuß eines Stipendiums eine bestimmte Zahl wöchentlicher Stunden unentgeltlich zu geben verpflichtet sind, insofern gemacht, als diesen nur der außer den Pflichtstunden übertragene Unterricht zu remuneriren ist.

4. Die erste Aufgabe der Probanden besteht darin, daß sie sich bemühen, durch Hospitiren in den Lehrstunden und durch Rücksprache mit dem Direktor, den Klassenordinarien und einzelnen Lehrern eine Anschauung des ganzen Organismus der Schule zu gewinnen. Nicht minder liegt ihnen ob, sich mit der bei derselben geltenden Disziplinarordnung baldigst vertraut zu machen.

Der Kandidat hospitirt zuerst vornehmlich bei demjenigen Lehrer, den er demnächst in einem Theil seiner Lehrstunden vertreten soll, und sucht sich mit dem Standpunkt der betreffenden Schüler genau bekannt zu machen.

Die Klassen und die Gegenstände, in welchen der Kandidat unterrichten soll, werden vom Direktor der Anstalt, mit Berücksichtigung des Prüfungszeugnisses bestimmt, und zwar so, daß die Thätigkeit desselben soviel wie möglich konzentrirt wird.

Der Kandidat darf jedoch nicht das ganze Jahr hindurch in einer und derselben Klasse beschäftigt werden, sondern es ist ihm wenigstens im zweiten Semester Gelegenheit zu geben, seine Kräfte auch in anderen und höheren Klassen, wenn auch nur in der Behandlung kürzerer Lehrabschnitte, zu versuchen.

Die Lehrer, welche der Kandidat vertritt, haben sich fortwährend als die eigentlichen Lehrer des betreffenden Fachs und der betreffenden Klasse zu betrachten und daher anfangs allen Lektionen des Kandidaten beizuwohnen, ihm nach den Stunden die etwa nöthigen Bemerkungen zu machen, und sobald ihm eine selbstständigere Leitung der Klasse vertraut werden kann, von Zeit zu Zeit noch die Lektionen zu besuchen. Hauptsächlich haben aber die Direktoren selbst sowie die betreffenden Klassen-Ordinarien die Thätigkeit der Probanden zu beobachten, sich über Inhalt und Form ihres Unterrichts mit ihnen zu besprechen, sie auf methodische und disziplinarische Mißgriffe aufmerksam zu machen, und ihnen überall mit ihrer gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe zu Hilfe zu kommen. Dies geschieht auch durch die Hinweisung auf Schriften, welche für die Orientirung über das Schulwesen überhaupt, sowie über einzelne pädagogische und didaktische Fragen von Wichtigkeit sind; ebenso durch die Mittheilung von allgemeinen die Schulorganisation betreffenden amtlichen Verfügungen.

5. Die Probanden sind als wirkliche Lehrer der Anstalt zu betrachten, an welcher sie beschäftigt werden, und haben deshalb auch das Recht und die Pflicht, bei den Censuren der von ihnen unterrichteten Schüler, jedoch unter Revision des Klassen-Ordinarius, ihre Stimme abzugeben. Ebenso wohnen sie den allgemeinen Lehrer-Konferenzen der Anstalt bei, und haben, wenn sie eine ganze Lehrerstelle vertreten, auch volles Stimmrecht; andernfalls steht es ihnen nur für die Gegenstände ihres Unterrichts zu.

6. Ueber das Ergebniß des Probejahrs wird den Kandidaten durch das betreffende Königliche Provinzial-Schul-Kollegium ein Zeugniß ausgestellt. Die Grundlage desselben bildet das von dem Direktor der Anstalt, an welcher der Kandidat sein

Probejahr gehalten hat, über ihn abgegebene und von den betreffenden Klassen-Ordinarien mitunterschriebene Zeugniß. Dasselbe enthält ein Urtheil über die von den Kandidaten an den Tag gelegte praktische Befähigung und seine gesammte Thätigkeit, über sein Verhalten gegen die Schüler, seinen Fleiß, seine Strebsamkeit, Pünktlichkeit und sittliche Führung.

Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium kann, zumal wenn der Departements-Rath bereits Gelegenheit gehabt hat, von der Wirksamkeit des Kandidaten unmittelbar Kenntniß zu nehmen, sich dies Zeugniß vollständig aneignen und ohne Weiteres mit seiner zustimmenden Unterschrift versehen. Dasselbe ist aber in allen Fällen auch befugt, nach Befinden Anordnung zu treffen, daß ein Kandidat zuvörderst in Gegenwart und nach näherer Bestimmung des Departements-Raths eine oder mehrere Probe-Lektionen halte, in welchem Fall das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium das Zeugniß erst nach dem darüber erstatteten Bericht des Departements-Raths ausstellt.

Die den Mitgliedern von Seminarien (s. 2) über das Probejahr zu ertheilenden und ebenfalls zunächst an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzusendenden Zeugnisse müssen auch von dem Direktor des Seminars unterzeichnet sein.

Wenn das Probejahr an einer zum Ressort einer Königlichen Regierung gehörenden höheren Schule abgehalten ist, so sendet diese Behörde das von dem betreffenden Direktor darüber ausgestellte und von dem Departements-Rath mitunterzeichnete Zeugniß an das Königliche Schul-Kollegium der Provinz zur Kenntnißnahme uud weiteren Veranlassung*).

Es macht hinsichtlich des Zeugnisses keinen Unterschied, ob der Probandus nur 6 bis 8 Stunden wöchentlich ertheilt hat, oder ob er ausnahmsweise gleich mit der vollen Stundenzahl eines angestellten Lehrers beschäftigt gewesen ist.

Das Zeugniß über den Ausfall des Probejahrs bildet eine wesentliche Ergänzung des dem Kandidaten über das Ergebniß der wissenschaftlichen Prüfung ertheilten Zeugnisses und ist bei Bewerbung um eine Lehrerstelle jedesmal mitvorzulegen.

---

*) Vergl Circ.-Erlaß v. 14. August 1867 unter Nr. 10.

7. Tritt der Fall ein, daß es an Gelegenheit fehlt, einen Schulamts-Kandidaten alsbald nach der Prüfung einer höheren Lehranstalt zur Ableistung des Probejahrs zuzuweisen, oder ihn nach dem Probejahr an einer öffentlichen Schule anzustellen, resp. zu beschäftigen, so daß derselbe z. B. in die Stelle eines Hauslehrers eintritt oder sich einstweilen auf Privatbeschäftigung beschränkt, so ist ein solcher Kandidat bei seiner Meldung aufzufordern, den etwaigen Wechsel seines Aufenthaltsorts dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium anzuzeigen. Die Departements-Räthe werden ihrerseits so weit thunlich von den persönlichen Verhältnissen und den Studien solcher Kandidaten Notiz nehmen und sie mit ihrem Rath unterstützen, oder sie in dieser Beziehung an den Direktor der vom Kandidaten nächsten höheren Lehranstalt weisen.

8. Ungeprüfte Kandidaten dürfen nur mit Genehmigung des Ministers als Lehrer an höheren Schulen beschäftigt werden. Die Anträge für derartige Ausnahmen sind auf höchstens zwei Semester zu stellen. Die in solcher Weise vor der Prüfung pro facultate docendi im Lehramt zugebrachte Zeit wird dem Kandidaten nur in besonderen Fällen, über die zu berichten ist, als Probejahr angerechnet.

9. Von den Königlichen Schul-Kollegien wird über das von Kandidaten des höheren Schulamts an Gymnasien, resp. Realschulen der Provinz absolvirte Probejahr nach Ostern und nach Michaelis jedes Jahres ein Kollektivbericht nach Maßgabe der Circular-Verfügungen vom 11. April 1863 und vom 25. Oktober 1864 erstattet.

In demselben Kollektivbericht werden auch diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche das Probejahr an einer unter der Aufsicht einer Königlichen Regierung der Provinz stehenden höheren Schule (s. 6) abgehalten haben.

Berlin, den 30. März 1866.

Der Minister der Geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

U. 7213.

9. Allerh. Kabinets = Ordre vom 13. März 1867 und Ministerial=Rescript an den Königl. Regierungs=Präsidenten zu Cassel und den Königl. Ober=Präsidenten zu Kiel, betreffend die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts in den neu erworbenen Landestheilen vom 30. März 1867.

1.

Allerhöchste Verordnung vom 13. März 1867*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember v. J. mit unserer Monarchie vereinigten Landestheile, wie folgt:

I. Die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts in den genannten Landestheilen ist nach den in den älteren Provinzen bestehenden Grundsätzen zu regeln und fernerhin in Uebereinstimmung damit zu erhalten.

II. Unser Minister der Unterrichts=Angelegenheiten wird ermächtigt, die damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen in den genannten Ländern, auch soweit dieselben auf landesherrlicher Verordnung beruhen, aufzuheben, und die erforderlichen Vorschriften über die Zusammensetzung und die Aufgaben der wissenschaftlichen Prüfungs=Kommissionen im Verwaltungswege zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1867.

(L. S). Wilhelm.

(gegengez.) v. Mühler.

*) Publizirt durch die Gesetz=Sammlung pro 1867 S. 395 Nr. 6589.

2.

In Verfolg meines die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts betreffenden Erlasses vom 21. Februar d. J. übersende ich Ew. Hochw. in der Anlage Abschrift der auf denselben bezüglichen Allerhöchsten Verordnung vom 13. d. M. zu gefälliger Kenntnißnahme und Mittheilung an die Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Marburg.

Ebenso ersuche ich Ew. Hochw. ergebenst, von derselben Allerh. Entschließung die Königl. Regierung in Wiesbaden und die betreffende Schulverwaltungs-Behörde zu Frankfurt a. M. unter gleichzeitiger Mittheilung je eines der anliegenden Exemplare des Prüfungs-Reglements vom 12. Dezember 1866, so wie der die Ausführung betreffenden Verfügungen in Kenntniß zu setzen, mit der Erklärung, daß die an beiden Orten bisher von Zeit zu Zeit durch eine besonders dazu bestellte Kommission abgehaltenen Prüfungen pro facultate docendi künftig nicht mehr stattfinden, daß vielmehr alle Kandidaten des höheren Schulamts daselbst sich behufs Erwerbung einer Unterrichts-Qualifikation an die Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Bonn oder an eine der anderen in den altpreußischen Universitätsstädten bestehenden Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu wenden haben.

Berlin, den 30. März 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königl. Regierungs-Präsidenten
Hrn. von Moeller Hochwohlgeb.
zu Cassel.

3.

In Verfolg meines die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts betreffenden Erlasses vom 21. Februar d. J. übersende ich Ew. Hochw. in der Anlage Abschrift der auf denselben

Gegenstand bezüglicher Allerhöchsten Verordnung vom 13. d. M. zur gefälligen Kenntnißnahme und Mittheilung an die dortige Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission.

Gleichzeitig bemerke ich mit Bezug auf den Bericht vom 7. d. M., daß es nach Inhalt desselben einer Anweisung an die dortige Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission über die Einrichtung der Prüfungszeugnisse für jetzt nicht bedarf.

Berlin, den 30. März 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königl. Ober-Präsidenten Hrn.
Freih. v. Scheel-Plessen Hochw.
zu Kiel.
U. 7230.

---

10. Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, betreffend das Verfahren bei Ausstellung von Zeugnissen über das Probejahr der Schulamts-Kandidaten, vom 14. August 1867.

Im § 6 der das Probejahr der Schulamts-Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung vom 30. März d. J. (Minist.-Bl. S. 110) ist u. a. bestimmt worden, daß, wenn das Probejahr bei einer zum Ressort einer Königlichen Regierung gehörenden Anstalt abgehalten ist, diese Behörde das von dem Rektor resp. Direktor darüber ausgestellte und von ihrem Departements-Rath mitunterzeichnete Zeugniß an das Königliche Schul-Kollegium der Provinz zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung sendet.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, welche bei diesem Verfahren eintreten können, habe ich nachträglich die Anordnung getroffen, daß in dem angegebenen Fall den Schulamts-Kandidaten kein von dem Regierungs-Schulrath mitunterzeichnetes Zeugniß ausgestellt wird, sondern daß die betreffende Königliche Regierung sich unter Benutzung des von dem Rektor resp. Direktor der Schule über die Thätigkeit des Kandidaten erstatteten Berichts, in einem Schreiben an das Königliche Schul-Kollegium der Provinz über das Ergebniß des Probejahrs ausspricht.

Dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium bleibt es überlassen, entweder auf Grund dieser Mittheilung dem Kandidaten das Zeugniß auszustellen, oder wenn demselben der Rektor resp. Direktor einer solchen Schule unbekannt ist, der Departements-Rath des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums auch keine Gelegenheit gehabt hat, die Lehrthätigkeit des Kandidaten zu beobachten, letzterem aufzugeben, sich Behufs Abhaltung von Probelektionen an dem von dem Departements-Rath ihm zu bestimmenden Ort einzufinden; worauf dann das Zeugniß erst nach dem Ergebniß dieser Lektionen ausgefertigt und dem Kandidaten eingehändigt werden kann.

Zu demselben § 6 gedachter Circular-Verfügung bemerke ich hinsichtlich der Unterschrift, daß, wenn der Direktor der Anstalt und der betreffende Ordinarius dasjenige Fach, in welchem der Probandus seinem Prüfungszeugniß gemäß ausschließlich oder vorzugsweise beschäftigt worden ist, nicht auch ihrerseits bei der Anstalt vertreten oder vertreten können, das Zeugniß auch von dem betreffenden Fachlehrer mitzuunterzeichnen ist, beispielsweise also von dem Mathematikus, falls nicht der Direktor oder Ordinarius die Stelle eines solchen bekleidet. Diese Bemerkung weist selbstverständlich zugleich auf die Verpflichtung hin, daß in solchen Fällen der Fachlehrer die Thätigkeit der betreffenden Kandidaten auch seinerseits zu beobachten hat.

Was die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse über das Probejahr betrifft, so können dieselben nur in denjenigen Fällen ohne Stempel verwendet werden, wenn sie unmittelbar unter das Zeugniß pro facultate docendi zur Ergänzung desselben gesetzt werden. Geschieht dies nicht, sondern erfolgt die Ausfertigung in der Form eines selbständigen Zeugnisses auf besonderem Bogen, so bedarf es dazu den bestehenden Vorschriften gemäß, auch der Verwendung eines besonderen Stempels.

Die zwei letzteren nachträglichen Bestimmungen zu der Circular-Verfügung vom 30. März d. J. sind den Direktoren der Gymnasien und Realschulen zur Beachtung mitzutheilen.

Berlin, den 14. August 1867.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

U. 13432.

---

11. Bescheide, betreffend die Ablegung des Probejahrs Seitens der jüdischen Kandidaten des höheren Schulamtes, vom 24. und 27. Dezember 1867.

a.

Auf den Bericht vom 2. September d. J. erwidere ich dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium, daß, nachdem der Schulamts-Kandidat Dr. N. sein Probejahr bei der Realschule in N. abgelegt hat, ihm ein Zeugniß hierüber um so weniger versagt werden kann, als der § 7 des Prüfungs-Reglements vom 12. Dezember v. J. jüdischen Schulamts-Kandidaten nur das Recht abspricht, auf Grund der bestandenen Prüfung ihre Zulassung zur Ablegung des Probejahres an einer dem christlichen Bekenntniß angehörigen höheren Unterrichts-Anstalt zu verlangen.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium
zu N.

U. 2223 b.

b.

Auf die Vorstellung vom 31. Oktbr. c. erwidere ich Ihnen, daß, gleichwie evangelische Schulamts-Kandidaten regelmäßig nur an evangelischen, und katholische Schulamts-Kandidaten regelmäßig nur an katholischen Realschulen angestellt und zur Ablegung des Probejahres verstattet werden, ebenso jüdische Schulamts-Kandidaten regelmäßig nur an jüdischen Realschulen angestellt und zur Ablegung des Probejahres verstattet werden können.

Dergleichen jüdische Realschulen bestehen zur Zeit zwei in Frankfurt a. M. Der Ablegung des Probejahres bei einer dieser Schulen wird von Seiten der Aufsichtsbehörde kein Bedenken entgegen stehen.

Hiernach mögen Sie erwägen, ob Sie sich zur Ablegung des Probejahres in Frankfurt a. M. melden wollen.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
den Schulamts-Kandidaten Herrn Dr. N.
zu N.

U. 9860.

---

c.

In dem § 7 des Prüfungs-Reglements vom 12. Dezember v. J. findet, wie ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 6. Februar d. J. eröffne, der Antrag des Dr. N. auf Zulassung zur Ablegung des Probejahres an einer Realschule der dortigen Provinz in sofern seine Erledigung, als der rc. N. nach dieser Bestimmung kein Recht hat, seine Zulassung zum Probejahr an einer christlichen Realschule zu erlangen. Der rc. N. kann vielmehr von Rechtswegen nur die Zulassung zum Probejahr an einer jüdischen Realschule verlangen, deren gegenwärtig bereits zwei in Frankfurt a. M. bestehen und auf welche der rc. N. principaliter zu verweisen sein wird. Sollte indessen das Königl. Provinzial-Schulkollegium mit Rücksicht auf die Persönlicheit des rc. N., seine Gaben und Kenntnisse und sein bisheriges Verhalten in pädagogischer Hinsicht sich geneigt finden, denselben ausnahmsweise und im Wege der Dispensation zur Ablegung des Probejahres bei einer christlichen Realschule der Provinz zu verstatten, so will ich dasselbe hierdurch ermächtigen, eine solche Dispensation von der Vorschrift des Prüfungs-Reglements in diesem besonderen Falle zu ertheilen; nur wünsche ich, daß in diesem Falle nicht die Realschule zu N. gewählt werde damit nicht durch ein zu starkes Andrängen und Zulassen jüdischer

Lehrer an dieser Anstalt der christliche Charakter derselben verwischt und gefährdet werde ꝛc.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium
zu N.

U. 9856.

---

12. Circular-Erlaß an sämmtliche Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen, die Zulassung nichtpreußischer Kandidaten des höheren Lehramtes aus den Norddeutschen Bundesstaaten zu den Prüfungen in Preußen betreffend, vom 14. Oktober 1868.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 28. August d. J., nach welcher nichtpreußische Angehörige des Norddeutschen Bundes unter denselben Voraussetzungen wie Einheimische zu den öffentlichen Aemtern in Preußen zugelassen werden, will ich die in das Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamtes vom 12. Dezember 1866 § 6*) übergegangene Bestimmung, nach welcher die Zulassung nichtpreußischer Kandidaten zur Prüfung meiner Genehmigung bedarf, hiermit entsprechend abändern. Demgemäß sind hinfort die aus einem anderen Staate des Norddeutschen Bundes gebürtigen Kandidaten des höheren Schulamtes, wenn sie im übrigen den Bedingungen genügen, auch hinsichtlich der Prüfungen wie preußische zu behandeln.

---

*) Vergl. Regl. v. 12. Dezember 1866 § 6 vorst. unter Nr. 1 S. 3.

In die Prüfungszeugnisse solcher Kandidaten wird die im § 34*) des Reglements am Schluß vorgeschriebene Bemerkung nicht aufgenommen.

Berlin, den 14. Oktober 1868.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

U. 27188.

---

13. Circular-Verfügung an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, den Wechsel der Anstalt Seitens der Schulamts-Kandidaten im Probejahr betreffend, vom 31. März 1869.

Durch die das Probejahr der Schulamts-Kandidaten betreffende Circular-Verfügung vom 30. März 1867**) ist u. A. angeordnet worden, daß das Probejahr, wenn zu einem Wechsel nicht dringende Gründe vorliegen, an einer und derselben Anstalt absolvirt werden muß. Da gleichwohl, wie sich ergeben hat, seitdem nicht wenige Kandidaten auch ohne dringende Veranlassung von einer Anstalt zu einer anderen während der Probezeit übergegangen sind, was außer den Unzuträglichkeiten, welche daraus für die betreffenden Anstalten und die Kandidaten selbst entstehen, auch das Urtheil der Behörde über das Ergebniß erschwert, so bestimme ich hierdurch, daß ein Wechsel der Anstalt innerhalb des Probejahres in jedem Falle der Genehmigung der Aufsichts-Behörde derjenigen Anstalt bedarf, bei welcher der Kandidat dasselbe begonnen hat, und daß diese Genehmigung nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen ertheilt werden darf.

---

*) Ebend. § 34. S. 20.

**) Vergl. vorst. die Circ.-Verf. v. 30. März 1867 unter Nr. 8 S. 37.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulkollegium von dieser Anordnung die Direktoren der höheren Schulen Sanes Ressorts zur weiteren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 31. März 1869.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Mühler.

U. 8744.

---

14. Bescheid an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N., betreffend die Zulassung zur Prüfung pro rectoratu vom 21. Juni 1869.

Der Hauslehrer N. zu N. hat sich, wie aus seiner hier nebst Anlage beigeschlossenen Vorstellung vom 11. d. M. ersichtlich ist, mit dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung pro rectoratu an mich gewendet, nachdem derselbe unter dem 20. März und 12. Mai v. J. von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium abschläglich beschieden worden ist. Ich habe gegen diese Zurückweisung an sich nichts zu erinnern, da der 2c. N. nicht zu den Literaten gehört, welche nach den Rescripten vom 24. März 1827 und vom 12. Juli 1833 zu der bezeichneten Prüfung zuzulassen sind. Zwar verstattet das Rescript vom 18. September 1842 ausnahmsweise auch Illiteraten die Ableistung der Prüfung pro rectoratu. Es unterliegt aber keinem Zweifel und die, soviel hier bekannt ist, überall bezüglich der Zulassung dazu befolgte Praxis bestätigt die Richtigkeit der Annahme, daß das Rescript unter den Illiteraten Elementarlehrer versteht, welche, nachdem sie sich noch nachträglich ein höheres Maaß wissenschaftlicher Bildung angeeignet haben, durch Absolvirung der Prüfung pro rectoratu sich die Qualifikation für solche Lehrstellen erwerben wollen und können, welche sonst nur Literaten zugänglich sind. Bei dem 2c. N. trifft indeß die Voraussetzung bereits vorhandener Lehrer-Qualification nicht zu, und ist somit auch nach dieser Seite hin seine Abweisung gerechtfertigt. Gleichwohl wird dem Petenten bei den guten Zeugnissen,

welche ihm bezüglich seiner Kenntnisse, seiner Führung, sowie der von ihm erreichten Erfolge bei der mehrjährigen privaten Unterrichtsertheilung, welche ihm verstattet worden ist, zur Seite stehen, der Weg zu dem anscheinend ernstlich angestrebten Ziele nicht überhaupt zu verschränken sein. Falls der 2c. N. sich der Prüfung für das Lehramt unterzieht und sie besteht, wird auch seine spätere Zulassung zur Rektoratsprüfung unter der Voraussetzung, daß die betreffende Bezirks-Regierung sein desfälliges Gesuch befürwortet, einem Bedenken nicht unterliegen.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium den Bittsteller bei Rückgabe der Anlage seines Gesuchs und unter der Hinweisung, daß ihn die bereits genehmigte Theilnahme an dem sechswöchentlichen Seminar-Kursus zu N. über die Forderungen in's Klare setzen wird, welche bei Ableistung der Prüfung zu erfüllen, sind mit Bescheid versehen.

Berlin, den 21. Juni 1869.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

U. 17168.

---

15. Circular-Verf. des Kgl. Kultus-Ministerii, die Nachprüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts betreffend, vom 7. September 1869.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium empfängt hierbei Abschrift einer heute von mir an die Kgl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in N. erlassene und den übrigen Kgl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen mit gleicher Ermächtigung mitgetheilte Verfügung zur Kenntnißnahme (Anl. A.)

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Kgl. Provinzial-Schulkollegien.
U. 24245.

A.

Berlin, den 7. September 1869.

Das Reglement für die Prüfung der Schulamtskandidaten vom 12. Dezember 1866 enthält in den über Nachprüfungen handelnden §§ (37 u. 38)*) keine Bestimmung darüber, wie oft ein Kandidat zu einer Nachprüfung zugelassen werden kann. In Berücksichtigung der thatsächlichen Vorkommnisse, über welche die Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission unter dem 18. v. Mts. berichtet hat, will ich Derselben Ihrem Antrage gemäß die Befugniß ertheilen, hinfort nach zweimal versuchter Nachprüfung jede weitere Anmeldung desselben Kandidaten zurückzuweisen, falls sie nicht von der betreffenden Verwaltungs-Schulbehörde empfohlen wird.

Den weiteren Antrag, zu bestimmen, daß eine Erhöhung des früher erworbenen Zeugnißgrades nur bei der ersten Nachprüfung, nicht bei einer späteren, zulässig sein soll, halte ich zur Genehmigung nicht geeignet.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königl. Wissenschaftl. Prüfungs-Kommission zu N.
U. 24245.

---

16. Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen, die Zeugnisse für jüdische Kandidaten des höheren Schulamts betreffend, vom 6. April 1870.

Das Reglement für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts vom 12. Dezember 1866 (Minist.-Bl. 1867 S. 11.) enthält in § 7**) die Bestimmung, daß jüdische Schulamts-Kandidaten zwar zur Prüfung zugelassen werden können, daß ihnen

*) S. vorstehend S. 20.
**) S. vorst. N. 1 S. 3.

aber zu eröffnen ist, wie sie durch Ablegung der Prüfung einen Anspruch auf Zulassung zum Probejahr oder auf Anstellung im Lehrfach an den dem christlichen Bekenntniß angehörigen öffentlichen Lehranstalten der Monarchie nicht erwerben.

In Erwägung, daß es eines solchen Vorbehaltes deshalb nicht bedarf, weil überhaupt keinem Kandidaten daraus, daß er die Prüfung bestanden hat, ein Anspruch auf Anstellung erwächst, und auch die Zulassung zum Probejahr vorschriftsmäßig in jedem Falle von der Genehmigung des betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegiums abhängig ist, veranlasse ich die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen hierdurch, hinfort auch bei jüdischen Schulamts-Kandidaten die gedachte Eröffnung zu unterlassen.

Berlin, den 6. April 1870.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Mühler.

U. 4218.

---

17. Verfügung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Kiel, mit der Instruktion für die Prüfung pro schola et rectoratu in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 4. Juni 1870.

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 16. März d. J. erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium beifolgend die Instruktion für die Prüfung pro schola et rectoratu in der dortigen Provinz (Anlage a.) in der hier festgesetzten Redaktion zur Veröffentlichung und Befolgung.

Zugleich bestimme ich, daß vom 1. Januar 1872 ab an mehrklassigen Bürgerschulen, in welchen in fremden Sprachen unterrichtet wird, als Rektoren nur solche Kandidaten angestellt werden dürfen, welche die bezeichnete Prüfung bestanden haben; ebenso daß die Ablegung derselben Prüfung von dem genannten Termine

ab von den Vorstehern der Privatschulen gleicher Kategorie gefordert wird.

Berlin, den 4. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

U. 8935.

---

a.

Instruktion für die Prüfung pro schola et rectoratu in der Provinz Schleswig-Holstein.

Um in der Provinz Schleswig-Holstein das Bedürfniß nach solchen Lehrern, welche eine gründliche pädagogische Ausbildung mit höheren wissenschaftlichen Kenntnissen, als sie das Seminar zu geben vermag, verbinden, befriedigen zu können, insbesondere um geeignete Rektoren für Stadtschulen, wie sie die allgemeine Schul-Ordnung vom 24. August 1814 in § 32 verlangt, zu gewinnen, wird eine Prüfung pro schola et rectoratu im wesentlichen Anschluß an die durch das Reskript vom 29. März 1827 (Annalen S. 109) angeordnete Prüfung eingerichtet.

§ 1. Die Prüfung ist zunächst für Kandidaten des Predigtamts und der Philologie und für seminaristisch gebildete Lehrer, welche sich eine weitere pädagogische, resp. wissenschaftliche Bildung verschafft haben, bestimmt; jedoch sind anderweitige Bewerber nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Wer dieselbe besteht, kann an mehrklassigen Bürger- und höheren Töchterschulen als Rektor angestellt und mit der Ertheilung des Unterrichts in den fremden Sprachen an diesen Schulen betraut, sowie auch zum Lehrer an den unteren Klassen von Real- und höheren Bürgerschulen ernannt werden.

§ 2. Die Prüfung erstreckt sich auf Pädagogik und ihre Geschichte, auf Religion und Kirchengeschichte, auf das Deutsche, auf das Lateinische, auf das Französische, das Englische und fakultativ das Dänische, auf Geschichte und Geographie, auf Naturgeschichte und Naturlehre, auf Rechnen und Raumlehre. Kandidaten der Theologie können auf Grund ihres theologischen

Zeugnisses von der Prüfung in Religion und Kirchengeschichte, Kandidaten der Philologie auf Grund ihres Zeugnisses pro facultate docendi von der Prüfung in den fremden Sprachen, resp. der Mathematik und den Naturwissenschaften, seminaristisch gebildete Lehrer auf Grund ihres Abgangszeugnisses von der Prüfung in der Geographie, der Naturgeschichte und dem Rechnen dispensirt werden. Es steht den Bewerbern frei, sich entweder im Französischen oder nur im Englischen examiniren zu lassen. Von dem Lateinischen können nur solche Examinanden dispensirt werden, welche sich der Prüfung in beiden neueren Sprachen unterziehen. Auch muß in diesem Fall in der Hauptcensur des Zeugnisses ausdrücklich bemerkt werden, daß der Examinand zur Verwaltung eines Rektorats nur an solchen Bürgerschulen befähigt ist, in denen das Lateinische als ordentlicher Unterrichtsgegenstand nicht eingeführt ist.

§ 3. In der Pädagogik soll der Examinand mit klaren psychologischen Begriffen ein umfassendes Verständniß der Grundsätze, Mittel und Ziele der Erziehung, insbesondere der Schulerziehung und der Methodik des Unterrichts und der einzelnen Unterrichtsgegenstände verbinden. Auch soll derselbe von dem Leben und den Systemen der bedeutendsten Pädagogen, besonders seit der Reformationszeit, Rechenschaft zu geben im Stande sein.

§ 4. In der Religion wird Bekanntschaft mit der Geschichte des Reiches Gottes unter dem Alten und dem Neuen Bunde, mit der christlichen Lehre im Zusammenhang, mit den Symbolen der christlichen Kirche und den Unterscheidungslehren der evangelischen Kirche, soweit mit der unterrichtlichen Behandlung der biblischen Geschichte, des Katechismus, des Bibelspruches und des Kirchenliedes verlangt. Mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte, insbesondere mit der Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte und der Reformation, sowie des Kirchenliedes darf der Examinand nicht unbekannt sein. Bei Examinanden, welche einem anderen als dem in Schleswig-Holstein am meisten verbreiteten evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehören, wird auf diesen Umstand gebührende Rücksicht genommen werden.

§ 5. Im Deutschen wird Bekanntschaft mit der deutschen Grammatik, mit der deutschen Literatur, sowie mit ihren bedeutendsten Vertretern, endlich Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache, welche letztere durch eine

in der Regel aus dem Gebiete der Pädagogik entnommene Klausurarbeit nachzuweisen ist, verlangt.

§ 6. Im Lateinischen wird die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cornelius Nepos, Caesar oder Ovid's Metamorphosen gewandt zu übersetzen und auszulegen, sowie ein Extemporale zum Erweise einer gründlichen Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax wesentlich fehlerfrei niederzuschreiben gefordert.

§ 7. Im Französischen, im Englischen und resp. im Dänischen müssen die Examinanden mit der Formenlehre und Syntax der betreffenden Sprache genau bekannt sein. Sie müssen ein Diktat im Wesentlichen fehlerfrei in der fremden Sprache niederzuschreiben, ein prosaisches Lesestück ohne Vorbereitung aus der fremden Sprache in das Deutsche zu übertragen im Stande sein. Geläufigkeit in der Konversation ist erwünscht, jedoch nur bei der Prüfung im Dänischen unbedingtes Erforderniß.

§ 8. In der Geschichte wird Bekanntschaft mit der Weltgeschichte und genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte erwartet. In der Geographie muß zu der speziellen Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande eine Uebersicht über die physikalische, topische und politische Geographie der fünf Erdtheile und Kenntniß der mathematischen Geographie hinzukommen.

§ 9. In der Naturgeschichte wird von jedem Examinanden mindestens Kenntniß des Baues des menschlichen Leibes, der verschiedenen thierischen Organe und der Eintheilung des Thierreichs, der Pflanzenorgane und der Eintheilung der Pflanzen nach Linné und Decandolle und überdies die Fähigkeit, einige der hauptsächlichsten Thiere, Pflanzen und Mineralien der Heimath näher zu bestimmen und zu beschreiben, erwartet. In der Naturlehre soll der Examinand jedenfalls mit den für das praktische Leben besonders wichtigen physikalischen und chemischen Erscheinungen und Gesetzen, sowie mit den Ursachen der wichtigsten meteorologischen Erscheinungen bekannt sein; umfassendere naturwissenschaftliche Kenntnisse zu bekunden, wird die Prüfung Gelegenheit geben, und es werden dieselben im Zeugnisse besonders hervorgehoben werden.

§ 10. Im Rechnen, und zwar zunächst im Kopfrechnen, muß der Examinand eine erhebliche Gewandtheit in der Lösung von Aufgaben aus den vier Spezies mit ganzen Zahlen und

Brüchen besitzen. Im schriftlichen Rechnen muß er auch schwierigere Aufgaben aus der Regeldetri, der Prozent-, der Termin-, der Gesellschafts- und der Mischungsrechnung, wie sie das geschäftliche Leben mit sich bringt, methodisch zu lösen im Stande sein. Auch mit der Verhältnißrechnung, den Dezimalzahlen, der Quadrat- und Kubikwurzelausziehung, so wie mit den algebraischen Gleichungen ersten und zweiten Grades muß er vollständig vertraut sein. In der Raumlehre wird Kenntniß der ebenen Geometrie in ihrem ganzen Umfange gefordert. Kenntniß der Trigonometrie und der Stereometrie ist wünschenswerth, aber nicht unbedingt erforderlich.

§ 11. Die Fähigkeit des Examinanden zu unterrichten wird durch eine, resp. zwei abzuhaltende Probe-Lektionen ermittelt.

§ 12. Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Provinzial-Schulrath für die höheren Schulen als Vorsitzendem, dem Provinzial-Schulrathe für die Seminarien als Stellvertreter des Vorsitzenden, zwei Gymnasial- oder Real-Schullehrern und einem Seminar-Lehrer, die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Abhaltung der Prüfung einberufen werden.

§ 13. Die Meldungen zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor Beginn derselben direkt an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzureichen. Beizufügen sind:

a. ein Curriculum vitae et studiorum in deutscher Sprache,
b. das Zeugniß des Examinanden über die bereits bestandene theologische, philologische oder Seminar-Abgangsprüfung,
c. ein Zeugniß der zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Wirksamkeit des Examinanden im Schul- und Erziehungswesen.

Von solchen Examinanden, welche noch keine wissenschaftlich-technische Prüfung bestanden haben, sind statt des Zeugnisses lit. b. beglaubigte Zeugnisse ihrer Lehrer über ihre Vorbildung und außerdem

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, und namentlich darüber, ob der Examinand nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit oder anderen leiblichen Gebrechen in dem Maße leidet, daß sie ihn in Ausübung seines Lehramtes behindern würden,
(3 ein Zeugniß der Ortsobrigkeit über ihre Führung,

4) ein Zeugniß des Pfarrers über ihren christlichen Wandel einzureichen.

Alle diese Zeugnisse, sofern sie nur behufs der Prüfung ausgestellt werden, sind stempelfrei; doch ist der Befreiungsgrund auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

§ 14. Jeder Examinand hat eine Prüfungsgebühr von 4 Thalern und, im Fall er besteht, eine Stempelgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

§ 15. Die auszustellenden Zeugnisse werden außer den entsprechenden Einzel-Prädikaten eines der drei Gesammt-Prädikate

„sehr gut",
„gut",
„genügend befähigt"

zur Verwaltung eines Rektorats an höheren Töchter- und an mehrklassigen Bürgerschulen (event. „an solchen mehrklassigen Bürgerschulen, bei denen das Lateinische als Unterrichtsgegenstand nicht eingeführt ist") sowie eines Lehramtes „an den unteren Klassen einer Real- oder höheren Bürgerschule" enthalten.

Die Prüfungen finden bis auf Weiteres in Rendsburg an einem öffentlich bekannt zu machenden Termine statt.

Berlin, den 4. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

---

18. Verfügung an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Cassel, betreffend die Instruktion für die Prüfung pro schola et rectoratu im Regierungsbezirk Wiesbaden, vom 25. Oktober 1870.

Auf den Bericht vom 6. August d. J. erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium beifolgend (a.) die Instruktion für

die Prüfung pro schola et rectoratu im Regierungsbezirk Wiesbaden in der hier festgestellten Fassung mit meiner Genehmigung versehen zur weiteren Veranlassung.

Berlin, den 25. Dezember 1870.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium
zu Cassel.

U. 22928.

---

a.

Instruktion für die Prüfung pro schola et rectoratu im Regierungsbezirk Wiesbaden.

§ 1. Zu der Prüfung pro schola et rectoratu werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie, so wie solche Schulamts-Kandidaten und Lehrer, welche sich darüber ausweisen, daß sie sich eine über den Beruf des Lehrers an Volksschulen hinausgehende pädagogische resp. wissenschaftliche Bildung angeeignet haben.

Wer diese Prüfung besteht, kann an mehrklassigen Bürger- und höheren Töchterschulen und an den durch das Gesetz vom 5. November 1861 errichteten Nassauischen Realschulen als Lehrer resp. Rektor angestellt werden.

§ 2. Die Prüfung erstreckt sich auf Pädagogik und ihre Geschichte, auf Religion und Kirchengeschichte, auf das Deutsche, Lateinische, Französische und Englische, auf Geschichte und Geographie, auf Naturwissenschaft, (Naturgeschichte, Physik, Chemie) und auf Mathematik.

Auf Grund früher erworbener Prüfungs- und Befähigungszeugnisse können die Bewerber von der Prüfung in einzelnen Prüfungsgegenständen dispensirt werden. Auch steht es denjenigen Bewerbern, welche nur die Qualifikation als Sprach- oder Reallehrer erwerben wollen, frei, sich entweder nur im Französischen und Englischen, oder nur in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern examiniren zu lassen. Jedoch haben diese Bewerber

wie alle übrigen Examinanden, über die erforderlichen Kenntnisse im Deutschen, in der Geschichte und Geographie und in der Pädagogik sich auszuweisen.

§ 3. In der Pädagogik soll der Examinand mit klaren psychologischen Begriffen ein umfassendes Verständniß der Grundsätze, Mittel und Ziele der Erziehung, insbesondere der Schulerziehung und der Methodik des Unterrichts und der einzelnen Unterrichtsgegenstände verbinden. Auch soll derselbe von dem Leben und den Systemen der bedeutendsten Pädagogen, besonders seit der Reformation, Rechenschaft zu geben im Stande sein.

§ 4. In der Religion wird Bekanntschaft mit der Geschichte des Reiches Gottes unter dem Alten und Neuen Bunde, mit der christlichen Lehre im Zusammenhange — mit den kirchlichen Unterscheidungslehren und mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte verlangt. Auch muß der Examinand in der unterrichtlichen Behandlung der biblischen Geschichte, des Katechismus, des Bibelspruchs und des Kirchenliedes erfahren sein.

§ 5. Im Deutschen ist erforderlich: Kenntniß der deutschen Grammatik und der deutschen Literatur, namentlich ihrer bedeutendsten Vertreter, und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache. Auch ist die Fähigkeit, das Lesebuch unterrichllich zu behandeln, darzuthun.

§ 6. Im Lateinischen wird die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cornelius Nepos, Cäsar oder Ovid's Metamorphosen geläufig und correct zu übersetzen und auszulegen, sowie die gründliche Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax gefordert.

§ 7. Im Französischen und Englischen müssen die Examinanden mit der Formenlehre und Syntax gründlich bekannt, und ein prosaisches Lesestück ohne Vorbereitung aus der fremden Sprache in das Deutsche und umgekehrt im wesentlichen fehlerfrei zu übertragen im Stande sein. — Gewandtheit in der Konversation ist erwünscht.

§ 8. In der Geschichte wird Bekanntschaft mit der Weltgeschichte und genaue Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte erwartet.

In der Geographie muß zu der speziellen Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande eine Uebersicht über die physikalische, tropische und politische Geographie der fünf

Erdtheile und Kenntniß der mathematischen Geographie hinzukommen.

§ 9. In der Naturgeschichte ist erforderlich die Kenntniß der hauptsächlichsten einheimischen und bekanntesten ausländischen Thiere, Pflanzen und Mineralien, Bestimmnng derselben nach Art und Gattung, Eintheilung und Klassifizirung nach natürlichem und künstlichem Systeme, auch Kenntniß des Baues des menschlichen Körpers.

In der Physik soll der Examinand eine übersichtliche Kenntniß des ganzen Gebiets dieser Wissenschaft, verbunden mit einer deutschen Einsicht in das Wesen der wichtigsten Natur-Erscheinungen und Gesetze, so wie Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauch der einfacheren physikalischen Instrumente besitzen.

In der Chemie wird die Kenntniß dessen verlangt, was zur Verständigung über die wichtigsten physikalischen und physiologischen Vorgänge erforderlich ist, namentlich die Kenntniß von dem chemischen Prozeß, von den einfachen chemischen Stoffen, von den Verhältnissen und Verbindungsgesetzen derselben, von den in ihnen wirksamen Gegensätzen, endlich eine Bekanntschaft mit der chemischen Technologie.

§ 10. In der Mathematik, und zwar zunächst im mündlichen Rechnen, muß der Examinand in der Lösung von Aufgaben aus den vier Spezies mit ganzen Zahlen und Brüchen gewandt sein. Im schriftlichen Rechnen muß er auch schwierigere Aufgaben aus der Regeldetri, der Prozent-, der Termin, der Gesellschafts- und der Mischungsrechnung, wie sie das geschäftliche Leben mit sich bringt, methodisch zu lösen im Stande sein. Auch mit der Verhältnißrechnung, den Dezimalzahlen, der Lehre von den Potenzen und Wurzeln, den algebraischen Gleichungen ersten und zweiten Grades, den Logarithmen und ihrem Gebrauche muß er vertraut sein.

In der Raumlehre wird Kenntniß der ebenen Geometrie in ihrem ganzen Umfange, so wie der descriptiven Geometrie incl. Stereometrie gefordert.

§ 11. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

In der schriftlichen Prüfung, welche unter Clausur gehalten wird, haben die Examinanden einen Aufsatz über ein pädagogisches Thema, Uebersetzungen aus dem Deutschen in die fremden Sprachen und eine mathematische Arbeit anzufertigen.

§ 12. Die Fähigkeit des Examinanden, zu unterrichten, wird durch eine resp. zwei Probelektionen ermittelt.

§ 13. Die Prüfungs-Kommission besteht aus einem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Cassel, als Vorsitzenden, einem resp. zwei Kommissarien der Königl. Regierung zu Wiesbaden, zwei Gymnasial- oder Realschullehrern und einem Seminarlehrer, welche von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Abhaltung der Prüfung einberufen werden.

§ 14. Die Meldungen zur Prüfung sind sechs Wochen vor Beginn derselben an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzureichen.

Beizufügen sind:

a. ein Lebenslauf in deutscher oder lateinischer Sprache, aus welchem außer den Lebensverhältnissen, dem vollständigen Namen, dem Geburtsort, dem Alter und der Konfession des Aspiranten, auch der Gang seiner Studien und seine Vorbildung für das Lehramt ersichtlich ist,
b. die Schul- resp. Universitätszeugnisse,
c. die Zeugnisse über früher abgelegte theologische, philologische oder Seminar-Prüfungen,
d. ein Führungsattest der Ortsbehörde,
e. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Wirksamkeit des Examinanden im Schul- und Erziehungsfach.

§ 15. Jeder Examinand hat eine Prüfungsgebühr von 4 Thalern und eine Stempelgebühr von 15 Silbergroschen für das Zeugniß zu entrichten.

§ 16. Die auf Grund der Prüfung auszustellenden Zeugnisse enthalten außer den Einzelprädikaten über die verschiedenen Prüfnngsfächer die Gesammtprädikate:

„sehr gut“,
„gut“
„genügend befähigt“

zur Verwaltung eines Lehramts (event. Rektorats) an mehrklassigen Bürger- und höheren Töchterschulen und an den durch das Gesetz vom 5. November 1861 errichteten Nassauischen Realschulen.

Die Prüfungen finden in Wiesbaden an einem öffentlich bekannt zu machenden Termine statt.

Cassel, den 6. August 1870.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Vorstehende Instruktion wird genehmigt.
Berlin, den 25. Oktober 1870.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

U. 22928.

---

19. Circular-Erlaß des Königl. Kultus-Ministerii an sämmtliche Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen, die Erweiterung der Berechtigung der Realschulen I. Ordnung betreffend, den 7. Dezember 1870.

Die Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen kommunizire ich anliegend (a) Abschrift einer heute von mir an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien hinsichtlich der Realschul-Abiturienten erlassene Circular-Verfügung, welche zugleich eine Modifikation von § 3. des Prüfungs-Reglements vom 12. Dezember 1866 enthält zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 7. Dezember 1870.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

---

a.

Zur Vorbereitung für die Universitäts-Studien sind vorzugsweise die Gymnasien bestimmt. Auf ein bei einer Realschule erworbenes Maturitäts-Zeugniß ist bis jetzt die Zulassung zu

den Universitäts-Studien, wie bei denjenigen, welche lediglich zur Erwerbung einer allgemeinen höheren Bildung die Universität zu besuchen wünschen, nur unter beschränkender Form gestattet. Die Immatrikulation darf nur auf ein bestimmtes Zeitmaß erfolgen, und die Matrikel der betreffenden Studirenden muß mit einer besonders vorgeschriebenen Bemerkung versehen werden. Zu ihrer Inskription ist bei der philosophischen Fakultät ein eigenes Album zu benutzen; sie werden nicht für ein bestimmtes Fakultätsfach inskribirt und haben die Erklärung abzugeben, daß sie eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen. Auf vielseitige in dieser Beziehung ausgesprochene Wünsche, so wie in Berücksichtigung der darüber von den Universitäts-Fakultäten abgegebenen Gutachten will ich die gedachten Beschränkungen in so weit aufheben, daß hinfort die Realschulen erster Ordnung berechtigt sein sollen, ihre Schüler, welche ordnungsmäßig ein Zeugniß der Reife erlangt haben, auch zur Universität zu entlassen, und daß ein solches Zeugniß in Beziehung auf die Immatrikulation und auf die demnächstige Inskription bei der philosophischen Fakultät dieselbe Gültigkeit hat, wie die Gymnasial-Zeugnisse der Reife. Dagegen ist die Inskription bei den übrigen Fakultäten auf Grund eines solchen Zeugnisses nach wie vor nicht gestattet.

Was die späteren Staats-Prüfungen betrifft, so werden von jetzt an Schulamts-Kandidaten, welche eine Real-Schule erster Ordnung besucht und nach Erlangung eines von derselben ertheilten Zeugnisses der Reife ein akademisches Triennium absolvirt haben, zum Examen pro facultate docendi in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen, jedoch mit der Beschränkung der Anstellungsfähigkeit auf Real- und Bürgerschulen, ohne vorgängige besondere Genehmigung zugelassen werden.

Bei der Anstellung von Lehrern der neueren Sprachen auch an Real- und höheren Bürgerschulen wird das Königliche Provinzial-Schulkollegium indessen nicht unberücksichtigt lassen, daß die umfassendere Sprachen-Kenntniß und besonders die gründlichere grammatische Durchbildung, welche das Gymnasium gewährt, denjenigen den Vorzug giebt, die ein Gymnasium besucht haben.

Ich beauftrage das Königl. Provinzial-Schulkollegium, die Direktoren der Real-Schulen erster Ordnung seines Ressorts von obiger Berechtigung als einer Modifikation und Ergänzung des Reglements vom 6. Oktober 1859 in Kenntniß zu setzen.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

---

20. Verfügung des Königl. Kultus-Ministers an die Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu N., betreffend die Zulassung zum Examen pro facultate docendi von Kandidaten, welche schweizerische und österreichische Universitäten besucht haben, vom 18. März 1871.

Auf den die Zulassung des Lehramts-Kandidaten N. zum Examen pro facultate docendi betreffenden Bericht vom 25. v. M. erwidere ich der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, daß nur deshalb die Universitäten Zürich und Bern in einer besonderen Allerhöchsten Ordre, vom 15. Juli 1867, als solche genannt worden sind, deren Besuch den preußischen Unterthanen unbedingt wieder gestattet ist, weil sie früher ebenso durch eine Allerhöchste Ordre vom 8. Dezember 1834 als unbedingt verboten bezeichnet worden waren. Die Universität Basel dagegen gehört zu denen in den bezüglichen Allerhöchsten Bestimmungen nicht namentlich aufgeführten, deren Besuch eine Zeit lang von der Genehmigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten abhängig war, später aber allgemein wieder freigegeben worden ist.

Demgemäß kann bei Schulamts-Kandidaten, die überhaupt auf den Universitäten der deutschen Schweiz zugebrachte Studienzeit nach Maßgabe der allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1841 auf das akademische Triennium angerechnet werden.

In Betreff der österreichischen Universitäten gelten in derselben Beziehung die Bestimmung der Circular-Verfügung vom 3. März 1861.*)

---

*) **Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betreffend die Anrechnung der Studienzeit auf österreichischen Universitäten bei Inländern auf das Triennium etc. academicum, vom 5. März 1861.**

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß hinsichtlich der Anrechnung der Studienzeit, welche studirende Inländer auf österreichischen Universitäten zugebracht haben, auf das Triennium resp. Quadriennium academicum nicht überall gleichmäßig verfahren worden ist. Um dem für die Zukunft vorzubeugen, mache ich auf den Wunsch der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung darauf aufmerksam, daß die über den Besuch ausländischer Universitäten bestehenden Vorschriften auch auf diejenigen österreichischen Hochschulen, welche mit den deutschen Hochschulen eigenthümlichen Fakultäten ausgestattet sind, und bei welchen wenigstens den ausländischen Studirenden der Besuch sämmtlichen Vorlesungen, insbesondere auch bei einer anderen Fakultät, als bei welcher sie inscribirt sind, freisteht, und hinsichtlich der Auswahl der Dozenten, die Studirenden keinerlei Zwang unterliegen.

Die eingezogenen Erkundigungen haben ergeben, daß die Universitäten zu Wien und Prag vollständig, diejenigen zu Graz und Innsbruck, mit der Maßgabe, daß eine medizinische Fakultät daselbst nicht besteht, ganz so wie die übrigen deutschen Universitäten organisirt sind.

Demnach bestimme ich hinsichtlich meines Ressorts, daß unter Aufrechthaltung der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1841 (Ges.-Samml. S. 139) die auf den genannten vier österreichischen Universitäten zugebrachte Studienzeit auf das vorschriftsmäßige Triennium resp. Quadriennium anzurechnen ist, und daß hiervon nur hinsichtlich der Studirenden der Medizin die Universitäten zu Graz und Innsbruck ausgeschlossen sind.

Berlin, den 5. März 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königl. Universitäts-Kuratorien und Kuratoren.

U. 3016.

Hiernach wolle die Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission den Kandidaten N. zum Examen zulassen und mit Bescheid versehen.

Berlin, den 18. März 1871.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu N.
U. 6412.

---

21. Erlaß des Königl. Kultus-Ministers an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu N., die Zulassung von Elementarlehrern zum Examen pro facultate docendi betreffend, vom 2. Mai 1871.

Dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium lasse ich anliegend origin. s. l. rem. eine Eingabe des dortigen Elementarlehrers N., worin derselbe um Zulassung zum Examen pro facultate docendi bittet, zur Aeußerung zugehen ꝛc. ꝛc. Im Allgemeinen bemerke ich dazu Folgendes:

Die in dem Prüfungsreglement (§ 25*) enthaltene Bestimmung über Fachlehrer in den neueren Sprachen findet in der Regel nur auf solche Schulamtskandidaten Anwendung, die, ohne eine höhere Lehranstalt besucht oder ohne Universitätsstudien getrieben zu haben, sich durch längeren Aufenthalt in England oder Frankreich eine genaue Kenntniß der betreffenden Sprachen erworben haben. Ist dies nicht der Fall, so können Elementarlehrer nur dann ausnahmsweise zu dem Examen zugelassen werden, wenn anzunehmen ist, daß sie mit einer für alle Klassen einer Realschule ausreichenden Kenntniß beider neueren Sprachen eine vollkommen genügende allgemeine Bildung einschließlich des

---

*) S. vorst. S. 12.

Lateinischen verbinden, und wenigstens in den unteren und mittleren Klassen von Real- oder höheren Bürgerschulen auch anderweitig als Lehrer zu verwenden sind.

Berlin, den 2. Mai 1871.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. 10331.

---

22. Reskr. des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten, die Befähigung zur Ascension in Oberlehrerstellen betreffend, vom 3. Februar 1873.

Durch den Nachweis der erlangten Qualifikation zum Unterricht in der griechischen und lateinischen Sprache bis incl. Prima wird, wie ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 10. v. M. erwidere, der Bestimmung des Prüfungs-Reglements (Centr.-Blatt 1867 S. 13), wonach für den Eintritt in eine Oberlehrerstelle u. a. die Befähigung in mindestens 2 Lehrgegenständen durch alle Klassen zu unterrichten, erforderlich ist, genügt.

Dasselbe ist der Fall mit der Geschichte und Geographie, sofern das Prüfungszeugniß ergiebt, daß in der Geographie denjenigen Anforderungen genügt ist, welche darin nach § 26 des Prüfungs-Reglements für den Unterricht in Realschulen gestellt werden sollen, während die Geographie nicht als ein selbstständiger zweiter Gegenstand gezählt werden kann, wenn die Kenntnisse darin in dem Prüfungszeugniß nur als die nöthige Ergänzung des historischen Wissens erscheinen.

23. Cirkular-Verfügung an sämmmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und die Konsistorien der Provinz Hannover, die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren betreffend, vom 15. Oktober 1872.

Die anliegende Prüfungs-Ordnung (Anl. a) tritt an die Stelle der die Prüfungen von Volksschullehrern und Lehrern an Mittelschulen, sowie von Rektoren der Stadtschulen regelnden bisherigen Bestimmungen, soweit letztere nicht gesetzliche Kraft besitzen.

Bei der Entlassungsprüfung der Seminaristen und den Prüfungen nicht im Seminar gebildeter Volksschullehrer soll sofort nach den neuen Vorschriften verfahren werden, ausgenommen jedoch bei Beurtheilung der Leistungen der Examinanden. In dieser Beziehung ist so lange ein milderer Maßstab anzulegen, bis den Kandidaten eine völlig ausreichende Gelegenheit geboten sein wird, die gegenwärtig geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen.

Diejenigen Lehrer, welche sich nur provisorisch in einem Amte befinden, zu dessen Wahrnehmung von jetzt an eine höhere, als die bisher von ihnen nachgewiesene Befähigung gefordert wird, verbleiben in dem ihnen vorläufig übertragenen Amte, jedoch ist dessen definitive Verleihung von Ablegung der erforderlichen Prüfung, zu welcher ihnen drei volle Jahre Frist gelassen wird, abhängig zu machen.

Die definitiv angestellten Lehrer behalten ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange, sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder ein anderes gleichartiges Amt übernehmen, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung zu fordern ist.

Alle Voklsschullehrer bleiben zur Anstellung als Elementarlehrer an solchen Schulen, welche geringere Ziele als die Mittelschule, aber höhere, als die Volksschule verfolgen, nach wie vor nach Maßgabe ihrer Zeugnisse berechtigt.

Volksschullehrer, welche in der Prüfung das Prädikat „g u t“

oder sehr „gut" erhalten und die definitive Anstellungsfähigkeit vor dem 31. Dezember 1872 erlangt haben, sind zur Ertheilung des Unterrichtes in den Unterklassen der Mittelschulen befugt.

Es bleibt dem Provinzial-Schulkollegium überlassen, auch anderen, bereits definitiv angestellten Lehrern auf Grund vorzüglicher Leistungen im Schuldienste dieselbe Berechtigung zu verleihen.

Die Prüfungen der Hauptlehrer an den Berliner Gemeindeschulen und die fremdsprachliche Prüfung am Königlichen Seminar für Stadtschulen sind bis auf weiteres in der bisherigen Weise abzuhalten.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Falk.

---

a.

Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren.

I. Prüfungen der Volksschullehrer.

§ 1. Nach vollendetem Kursus werden die Seminaristen einer Entlassungsprüfung unterworfen, auf Grund deren sie die Qualifikation zur provisorischen Verwaltung eines Schulamts erhalten.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§ 3. Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine, die durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht wird, unter Einreichung der nachstehend verzeichneten Zeugnisse bei dem Provinzial-Schulkollegium zu melden. Die betreffenden Zeugnisse sind: 1) das Taufzeugniß (Geburtsschein), 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Kandidaten. Außderdem hat Kandidat einen selbstgefertigten Lebenslauf beizufügen.

§ 4. Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem, einem Kommissarius derjenigen Regierung, in deren Bezirke das Seminar liegt, dem Direktor und sämmtlichen ordentlichen Lehrern des Seminars.

Die Kreisschul-Inspektoren des Regierungsbezirkes können der Prüfung beiwohnen. Der Königliche Kommissarius ist befugt, auch anderen Personen den Zutritt zu gestatten.

§ 5. Die nicht im Seminar gebildeten Lehramts-Kandidaten haben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften beizubringen, die Seminaristen die Schreib- und Zeichenhefte des letzten Jahres vorzulegen.

§ 6. Die schriftlichen Arbeiten bestehen in: 1) einem deutschen Aufsatze über ein Thema aus der Unterrichts und Erziehungslehre oder aus dem Gebiete des Unterrichtes in der deutschen Sprache und der Literatur, 2) einer Ausarbeitung aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes, 3) der ausgeführten Lösung von drei Aufgaben aus der Geometrie und Arithmetik, und 4), 5), 6) der Beantwortung von drei Fragen, von denen je eine aus der Geschichte, der Naturkunde und der Geographie gestellt wird, 7) für diejenigen, welche am Unterrichte im Orgelspiele theilnahmen, der Bearbeitung eines Chorals. Für die fakultativen Fächer treten hinzu: die Uebersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus dem deutschen in die fremde Sprache, und aus dieser Sprache in's Deutsche.

§ 7. Für die erste Arbeit sind vier, für die anderen je zwei Stunden zu lassen.

§ 8. Die Themata werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Kollegiums von dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt, die Arbeiten in Klausur unter Aufsicht eines Seminarlehrers gemacht.

§ 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe in einem der obligatorischen Lehrgegenstände über ein dem Examinanden zwei Tage vorher gegebenes Thema, zu welcher eine ausgeführte schriftliche Disposition beizubringen ist.

Wer in einem fakultativen Gegenstande geprüft sein will, hat, soweit es thunlich ist, auch in diesem eine Lehrprobe abzulegen.

§ 10. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche Lehrgegenstände des Seminarunterrichts, innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt bestimmten Grenzen, doch ist der Kommis-

sarius des Provinzial-Schulkollegiums berechtigt, einzelne Gegenstände von der Prüfung auszuschließen, wenn deren Behandlung auf das Ergebniß der Prüfung nicht mehr von Einfluß sein kann.

Formale Forderung ist, daß der Examinand sich über die ihm vorgelegten Fragen in zusammenhängender Rede klar und bestimmt auszudrücken vermöge.

Auf Grund sehr guter schriftlicher Arbeiten kann die Kommission einen Examinanden von der mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen oder überhaupt dispensiren.

§ 11. Bei Prüfung jüdischer Kandidaten bildet die Religion keinen Prüfungsgegenstand.

§ 12. Die mündliche Prüfung ist vor der gesammten Kommission abzulegen.

§ 13. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt. Die Leistungen jedes Kandidaten in den einzelnen Fächern werden nach den Prädikaten „sehr gut, genügend, nicht genügend", beurtheilt.

Nach dem Gesammtresultat der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Examinanden die Qualifikation zu ertheilen oder zu versagen sei.

Das Letztere geschieht, wenn er in Religion oder Deutsch oder im Rechnen oder in mehr als drei der andern Gegenstände (Pädagogik, Singen, Zeichnen, Schreiben, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Geometrie) nicht genügt hat.

§ 14. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugniß, welches nur den Namen, sowie die Personalien des Kandidaten, die Art seiner Vorbildung (ob im Seminar gebildet oder nicht), eine Angabe über Fleiß und Führung, die Urtheile über die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen des Examinanden in den einzelnen Lehrgegenständen, sowie über die abgelegte Lehrprobe enthält. In ein Gesammtprädikat werden die Censuren nicht gefaßt. In dem Zeugnisse ist auch die Befähigung auszusprechen, welche sich der Kandidat im Orgelspiel oder in einer der fremden Sprachen erworben hat.

§ 15. Die Aufsichtsbehörde fügt dem Zeugniß sodann die Bescheinigung der Qualifikation des Kandidaten für die provisorische Verwaltung eines Elementarschulamtes bei.

§ 16. Frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung haben die Volksschullehrer an einem Seminar desjenigen Regierungsbezirkes, in dem sie angestellt sind, in einer zweiten

Prüfung die Qualifikation für die definitive Anstellung zu erwerben.

§ 17. Die Prüfungskommission ist wie bei der ersten Prüfung zusammengesetzt. Auch im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 4. hier zur Anwendung.

§ 18. Der Termin zu dieser Prüfung wird durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 19. Die Meldung zu dieser Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schulkollegium durch den Kreisschulinspektor einzureichen. Derselben ist beizufügen: 1) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 2) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine andern, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 3) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung, und 4) eine Probeschrift, beide unter derselben Versicherung.

§ 20. Das Provinzial-Schulkollegium entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse über die Zulassung zur Prüfung und überweist diejenigen Examinanden, deren Meldung angenommen worden ist, dem betreffenden Seminar.

§ 21. Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichtes oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

§ 22. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein Thema aus der Schulpraxis und je einer Arbeit aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes und eines andern Lehrgegenstandes in schulmäßiger Behandlung. Jüdische Kandidaten haben zwei Arbeiten der letzteren Art anzufertigen. Die Aufgaben werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Kollegiums von dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt. Die Arbeiten sind in Klausur unter Inspektion eines Mitgliedes der Prüfungskommission anzufertigen. Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksunterrichtes, zu welcher die Aufgabe am Tage vorher bestimmt ist.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Geschichte des Unterrichtes, die Unterrichtslehre, die Schulpraxis und über die Methodik der einzelnen Lehrgegenstände.

Nach dem Ermessen der Kommission kann bei jedem Exami-

nanden auf das positive Wissen eingegangen werden. Die Prüfung wird kollegialisch abgenommen.

§ 23. Die Leistungen der Examinanden in den einzelnen Gegenständen werden nach den Prädikaten: „sehr gut, gut, genügend, nicht genügend," beurtheilt.

Einem Examinanden, dessen Lehrprobe nicht genügte, ist die Qualifikation unbedingt zu versagen; übrigens gelten für die Entscheidung über das Gesammtresultat dieselben Grundsätze, wie bei der ersten Prüfung.

§ 24. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugniß, aus welchen das Resultat der Prüfung in den einzelnen Fächern hervorgeht. Die Aufsichtsbehörde fügt demselben die Bescheinigung hinzu, daß der Examinand zur definitiven Anstellung befähigt sei.

§ 25. Examinanden, welche in der von ihnen beantragten besonderen Prüfung keine höhere Censur als in der ersten Prüfung erlangt haben, darf aus diesem Grunde, wenn sie im Uebrigen bestanden haben, das Zeugniß und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur definitiven Anstellung nicht versagt werden.

§ 26. Solchen Examinanden, welche in der ersten Prüfung bei guten Leistungen in Religion, Rechnen und Deutsch, außerdem noch in den Realien oder in einer der fremden Sprachen das Prädikat „gut bestanden" erlangt oder in der zweiten Prüfung sich dasselbe nachträglich erworben haben und in allen Theilen der letzteren „gut" bestanden sind, kann die Befähigung zum Unterrichte in den Unterklassen von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen verliehen werden. Dieses Zeugniß befähigt sie indeß nicht zum Unterrichte in den Oberklassen dieser Schulen; vielmehr muß die Qualifikation dazu in der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen besonders erworben werden.

II. Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen.

§ 1. Die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen und höheren Töcherschulen wird durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und solche Volksschullehrer, welche ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über bisherige ordnungsmäßige Amtsführung auszuweisen vermögen.

§ 3. Das Schulkollegium jeder Provinz setzt jährlich zwei Termine für die Prüfung an und veröffentlicht dieselben durch das Amtsblatt.

§ 4. Die wissenschaftlich gebildeten noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten melden sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschulinspektoren, bei den Provinzial-Schulkollegien.

Der Meldung sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist; 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten, theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen; 3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen: 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

§ 5. Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz an dem Sitze des Provinzial-Schulkollegiums eine besondere Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem, aus zwei vom Oberpräsidenten ernannten Regierungsschulräthen, einem Seminardirektor, einem Seminar- und einem Gymnasial- oder Realschullehrer, welche ebenfalls von dem Oberpräsidenten ernannt werden.

§ 6. Das Provinzial-Schulkollegium stellt jedem Examinanden unmittelbar nach seiner Meldung eine Aufgabe aus dem Gebiete der Pädagogik, welche er binnen sechs Wochen in wissenschaftlich begründeter Form zu lösen und mit der Versicherung, keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt zu haben, einzureichen hat.

§ 7. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 8. In der schriftlichen Prüfung hat Examinand einen Aufsatz über ein pädagogisches Thema, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher er die Qualifikation zu erlangen wünscht, und aus derselben ins Deutsche, sowie eine Arbeit entweder aus dem Gebiete des Religionsunter-

richtes oder der Geschichte, oder der Mathematik oder der Naturkunde zu fertigen.

Zwischen diesen Gegenständen steht dem Examinanden die Wahl frei; jüdische Kandidaten können dieselbe jedoch nicht auf das Gebiet des Religionsunterrichtes lenken. Sämmtliche Arbeiten werden in Klausur und unter Aufsicht gefertigt, bei Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Lexikons gestattet. Die Themata werden auf Vorschlag der Examinatoren von dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt.

Zu jeder Arbeit sind dem Examinanden 4 Stunden Zeit zu lassen.

§ 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen, welche thunlichst in einer Mittelschule abgehalten werden, und zu denen die Aufgaben am Tage vorher gegeben worden sind.

Examinand hat eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 10. Die mündliche Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgehalten wird, verbreitet sich über alle obligatorischen Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens.

Jeder Kandidat hat nachzuweisen, daß er in diesen Fächern die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen habe; doch kann ihm die Prüfung in diesen auf Grund der Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen erlassen werden.

§ 11. Ferner hat der Kandidat in der Pädagogik folgenden Anforderungen zu genügen:

Uebersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes, besonders seit der Reformation, eingehendere Kenntniß von dem Leben und den Hauptschriften eines der bedeutendsten Pädagogen aus der Zeit von 1500 ab; Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre und in deren Begründung durch Psychologie und Ethik.

§ 12. Der Kandidat hat endlich — nach seiner Wahl — entweder a. in Religion und Deutsch oder b. in Religion und Geschichte —, ein jüdischer Kandidat in Deutsch und Geschichte —, oder c. in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen, oder d. in zwei fremden Sprachen folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) In Religion: Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments im Zusammenhange und mit den

Hauptthatsachen der Kirchengeschichte; Einsicht in das System der christlichen Lehre, in die Bedeutung der wichtigsten Unterscheidungslehren und in die Methode des Religionsunterrichtes.

2) Im Deutschen: Systematische Kenntniß der deutschen Grammatik, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der deutschen Literaturgeschichte, eingehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung, vorzüglich der klassischen Periode der Neuzeit, und des Lebens der hervorragendsten deutschen Dichter und Volksschriftsteller und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

3) In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte, Einsicht in die Methode des Gegenstandes und Bekanntschaft mit populären Musterdarstellungen.

4) In der Geographie: Kenntniß der physikalischen und mathematischen Geographie. Eingehendere Kenntniß der physischen und politischen Geographie der einzelnen Erdtheile. Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den geographischen Unterricht; namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen und Tellurien und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

5) In der Naturbeschreibung: Uebersichtliche Systematik der drei Reiche. Das Wichtigste über den Bau und die Bildung der Erdrinde; außerdem einige Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hülfsmitteln für den Unterricht: Abbildungen, Nachbildungen, im Handel erschienenen systematischen Zusammenstellungen von Mineralien, Herbarien 2c., ebenso eine übersichtliche Kenntniß von der modernen populären Literatur des Gegenstandes und Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Methode.

6) In der Physik, der organischen und unorganischen Chemie: Uebersichtliche Kenntniß des ganzen Gebietes dieser Disziplinen, insbesondere die Befähigung, die Naturerscheinungen und die wichtigsten Maschinen zu erklären und auf die physikalischen Gesetze zurückzuführen, eine allgemeine Kenntniß der chemischen Elemente und ihrer Verbindungen und deren Anwendung im menschlichen Haushalte, sowie der chemischen Technologie. Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden physikalischen Instrumente und mit den Grundsätzen der Methode.

7) In der Arithmetik: Die Lehre von den entgegengesetzten Größen. Rechnung mit Potenzen. Quadrat- und Kubikwurzeln. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehre-

ren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Logarithmen. Methodik.

8) In der Geometrie: Kenntniß der Planimetri, der Stereometrie und der Trigonometrie.

9) In den fremden Sprachen: a. im Lateinischen: Die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cäsar und aus Ovids Metamorphosen geläufig und korrekt zu übersetzen und auszulegen; Kenntniß der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie.

b. im Französischen, beziehungsweise im Englischen: Kenntniß der Formenlehre und der Syntax und die Fertigkeit, einen prosaischen Abschnitt aus dem Deutschen in's Französische beziehungsweise Englische vom Blatte richtig zu übersetzen. Allgemeine Kenntniß der Geschichte der französischen, beziehungsweise englischen National-Literatur, der Lebensgeschichte und der Hauptwerke der bedeutendsten Dichter.

§ 13. Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen werden unter Anwendung der Prädikate „sehr gut, gut, genügend, nicht genügend" beurtheilt. Als nicht bestanden ist anzusehen, wer die in § 10. geforderte allgemeine Bildung nicht nachzuweisen vermag, sowie derjenige, dessen Leistungen in den von ihm besonders gewählten Gegenständen nicht genügt haben.

§ 14. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugniß über seine Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen. In demselben wird das Ergebniß in den einzelnen Prüfungsgegenständen angegeben.

§ 15. Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritte in die Prüfung zu erlegen.

III. Prüfungen der Rektoren.

§ 1. Die Berechtigung zur Anstellung als Seminardirektor, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Rektor von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen und zur Uebernahme der Leitung von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder von höheren Töchterschulen haben, wird durch Ablegung der Rektoratsprüfung erworben. Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die technischen, die Musik und die Hülfslehrer am Seminar; auch können ausnahmsweise solche Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst von derselben entbunden

werden, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden oder in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben.

§ 2. Zur Rektoratsprüfung werden zugelassen 1) Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind: 2) Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der im § 1 bezeichneten Aemter berufen und auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschulen entbunden worden sind; 3) Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, die geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rektor geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Volksschulen haben.

§ 3. Die Rektoratsprüfung wird an dem Sitze des Provinzial-Schulkollegiums jeder Provinz im Anschlusse an die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen von der für diese gebildeten Kommission zweimal im Jahre abgehalten. Die Termine werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Ein Kommissarius der Behörde, welche den Examinanden berufen hat, ist befugt der Prüfung beizuwohnen.

§ 4. Der Meldung zu der Prüfung sind Lebenslauf und Zeugnisse in derselben Weise wie bei der Meldung zu der Prüfung für Mittelschullehrer beizufügen.

§ 5. Jeder Examinand hat eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis binnen einer Frist von acht Wochen mit der Versicherung einzureichen, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Das Thema wird von dem Provinzial-Schulkollegium dem Kandidaten gegeben.

§ 6. Diejenigen Examinanden, welche die Qualifikation als Lehrer noch nicht gewonnen haben (§ 2 al 2. 3.) legen eine Lehrprobe über ein selbstgewähltes Thema aus dem Gebiete des Unterrichtes derjenigen Schule ab, zu deren Leitung sie berufen sind. Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Kommission abgelegt.

Sie verbreitet sich über die Geschichte der Pädagogik, über das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber über spezielle Methodik, über Schulpraxis, über Lehrmitttel, Volks- und Jugendschriften.

Bei denjenigen Examinanden, welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nicht gemacht haben, kann die Prüfung sich auch auf die positiven Kenntnisse innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt, zu deren Leitung Examinand berufen ist, bestimmten Grenzen erstrecken, bei Juden jedoch nicht auf die Religion.

§ 7. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugniß, welches seine Befähigung zur Anstellung als Rektor von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen, sowie als Vorsteher öffentlicher Präparandenanstalten u. s. w. ausspricht. Diejenigen, welche nur die Qualifikation für die Uebernahme eines bestimmten Amtes nachgesucht und erworben haben, erhalten im Zeugniß die Bescheinigung über dieselbe.

§ 8. Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

---

24. Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und Konsistorien der Provinz Hannover, die Aufnahme-Prüfung an den Königl. Schullehrer-Seminarien betreffend, vom 15. Oktober 1872.

Die im Anschlusse (Anl. a.) beigefügten Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminarien treten an Stelle der Erlasse vom 2. Oktober 1854, vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861 und deren Ergänzungen, welche insgesammt hierdurch aufgehoben werden.

Durch § 3. der neuen Vorschriften ist die Prüfung dem Ref-

fort der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien überwiesen und einem Kommissar dieser Behörde der Vorsitz in der Prüfungskommission übertragen. Da eine Beschränkung in der Auswahl dieser Kommissarien nicht beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Seminar liegt, oder der Direktor des Seminars selbst mit der Leitung der Prüfung beauftragt werden.

Die Bestimmungen der Prüfungs-Vorschriften über die von den Aspiranten beizubringenden Zeugnisse sowie diejenigen über Einrichtung und Gang der Prüfung sind alsbald in Anwendung zu bringen. Dagegen sollen die Anforderungen an die Aspiranten nicht sogleich mit aller Strenge erhoben werden, vielmehr ist in dieser Beziehung der Uebergang zu der Anwendung der neuen Vorschriften so zu nehmen, daß die Arbeit der Seminare nirgends unterbrochen und ihre Frequenz nicht vermindert werde.

Damit das vorgeschriebene Ziel baldigst erreicht werde, ist der Präparandenbildung überall eine erhöhte Thätigkeit zuzuwenden, andererseits aber auch zu verhüten, daß die Vorbereitung der etwaigen Neugestaltung störend in die bisherigen Einrichtungen eingreife.

Es sind demnach sowohl diejenigen Präparandenanstalten, welche zur Zeit bestehen, als auch diejenigen Lehrer, welche sich zur Errichtung neuer Präparanden-Anstalten vereinigen, sofern sie die erforderliche Befähigung nachweisen, nach Möglichkeit zu fördern.

Ebenso sind diejenigen Lehrer, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Präparandenanstalten ernannt worden sind und sich als solche bewährt haben, in ihren Funktionen zu belassen. Die Bewilligung von Remunerationen für Präparandenbildner oder Lehrer an privaten Präparandenanstalten, sowie von Unterstützungen für die Präparanden ist indeß davon abhängig zu machen, daß sich die betreffenden Anstalten beziehungsweise Lehrer der Inspektion des vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium ihnen bezeichneten Seminardirektors unterwerfen und nach einem von dieser Behörde genehmigten Plane arbeiten. Der Regel nach wird die Inspektion dem Direktor des nächstliegenden Seminars zu übertragen sein.

Die Anstalten sind, wenn irgend thunlich, mit aufsteigenden Klassen einzurichten. Es ist Sorge zu tragen, daß sich dieselben nicht auf eine äußerliche Herbeischaffung und Aneignung des bei

der Aufnahmeprüfung geforderten Wissensstoffes beschränken. Unbefähigte Schüler, deren Aufnahme ins Seminar nicht zu erhoffen ist, sind frühzeitig zu entlassen.

Zum Helferdienste in der Schule sollen die Präparanden nur im mäßigsten Umfange herangezogen werden.

Auch ist anzustreben, daß dieselben ihre Bildungszeit ununterbrochen zu Ende führen und nicht veranlaßt werden, erledigte Schulstellen interimistisch zu versehen.

Die Lehrpläne für die einzelnen Präparandenanstalten sind unter Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums und unter Innehaltung der durch die Prüfungsvorschriften für die einzelnen Lehrgegenstände gesteckten Ziele je nach der Zahl ihrer Klassen und dem durchschnittlichen Standpunkte ihrer Zöglinge beim Eintritte in den Unterricht aufzustellen.

In den Lehrplan kann der fakultative Unterricht in einer fremden Sprache aufgenommen werden; dagegen ist auf Pädagogik, Schulkunde oder Schulpraxis keine Rücksicht zu nehmen.

Indem ich erwarte, daß hiernach verfahren werde, will ich binnen 3 Monaten einem Berichte der Königlichen Provinzial-Schulkollegien über den Stand des Präparandenwesens der einzelnen Bezirke nebst näheren Vorschlägen über dessen Hebung, insbesondere auch durch Einrichtung von Präparandenanstalten entgegensehen.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Falk.

---

a.

Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminarien.

§ 1. An jedem Schullehrer-Seminar findet alljährlich einige Zeit vor dem Beginn des neuen Kursus eine Aufnahmeprüfung statt. Der Termin derselben wird seitens des Provinzial-Schulkollegiums durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2. Zu der Prüfung sind alle Aspiranten, welche den Nachweis ihrer Unbescholtenheit, ihrer Gesundheit und der für die Kosten des Aufenthaltes am Seminar ausreichenden Mittel führen

können und das vorschriftsmäßige Alter erreicht haben, zugelassen, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben.

§ 3. Die Meldung geschieht bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Seminardirektor, welcher die eingereichten Atteste (vergl. § 4) zu prüfen und auf Grund derselben, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, die Zulassung zum Examen zu gestatten hat. Ein Aspirant, welcher die Prüfung bereits drei Mal ohne Erfolg abgelegt hat, ist abzuweisen.

§ 4. Der Meldung sind folgende Atteste beizufügen:

1) das Taufzeugniß (Geburtsschein), 2) ein Impfschein, ein Revakkinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit, 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Der Aspirant muß bei seinem Eintrtt in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben; doch kann die Zulassung eines älteren Aspiranten vom Provinzial-Schulkollegium genehmigt werden, wenn sie in Rücksicht auf seine Persönlichkeit und seine bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

§ 5. Die für die Aufnahme in das Seminar geeignet befundenen Aspiranten werden einer ärztlichen Untersuchung durch den Anstaltsarzt unterworfen, von deren Ergebniß die schließliche Entscheidung abhängt.

§ 6. Die Prüfung wird von dem Seminarlehrerkollegium unter Vorsitz eines Kommissars des Provinzial-Schulkollegiums abgehalten. Den Kreis-Schulinspektoren und den Präparandenbildnern des Bezirks ist es gestattet, derselben beizuwohnen.

§ 7. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In der schriftlichen Prüfung hat der Examinand über ein aus seinem Anschauungskreise gewähltes Thema eine kleine Ausarbeitung

zu fertigen und eine Anzahl von Fragen aus dem Gebiete der verschiedenen Prüfungsgegenstände zu beantworten. Die Aufgaben sind so zu stellen, daß ihre Lösung ganz kurz gegeben werden kann und nicht mehr Zeit als zwei bis drei Minuten erfordert. Die Prüfungs-Kommission ist befugt, solche Prüflinge, deren Unreife sich in den schriftlichen Arbeiten zweifellos herausgestellt, von der ferneren Prüfung auszuschließen. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche obligatorische Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausschluß der Schulkunde. Jeder Seminarlehrer prüft in den Gegenständen, in denen er im Seminar unterrichtet. Die Prüfung ist thunlichst vor dem ganzen Kollegium abzuhalten. Im anderen Falle werden so viele Gruppen gebildet, als Examinatoren vorhanden sind; jedoch muß jeder Examinand, über dessen Reife unter den Prüfenden eine Verschiedenheit der Ansichten hervortritt, in denjenigen Gegenständen, in denen er zu schwach erscheint, noch einmal vor dem ganzen Kollegio geprüft werden.

§ 8. Bei der Beurtheilung sind die Leistungen in

1) Religion, 2) Sprache, 3) Rechnen und Raumlehre,
4) Musik, 5) Realien und Geschichte

je unter eine gemeinsame Hauptcensur zu bringen. Aspiranten, welche in einer dieser Hauptcensuren das Prädikat „ungenügend“ erhalten haben, sind zurückzuweisen, sofern sie sich nicht in den übrigen Gegenständen derart unterrichtet erwiesen haben, daß eine Ergänzung ihrer Lücken in dem betreffenden Fache von ihnen erwartet werden darf. Wenn die unzureichenden Leistungen in der Musik im Mangel an Gehör begründet sind, so kann gleichwohl die Aufnahme stattfinden. Wegen ungenügender oder ganz mangelnder Vorbildung eines Aspiranten im Orgelspiele darf demselben die Aufnahme nicht verweigert werden.

§ 9. In der Aufnahmeprüfung haben die Examinanden die nachstehend bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

a. in Religion: Die Evangelischen.

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes, einschließlich der zum Verständnisse derselben erforderlichen Kenntniß des Schauplatzes derselben. Der Aspirant muß befähigt sein, die bekanntesten biblischen Geschichten frei, im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu ertheilen. Derselbe muß ferner den dem Religions-Unterrichte im

Seminar zu Grunde liegenden Katechismus mit den Erklärungen nach Wort- und Sachinhalt beherrschen, namentlich über die Bedeutung der einzelnen Worte Rechenschaft geben können, auch zu den Geboten, den Glaubensartikeln und den Bitten des Vaterunsers die wichtigsten Belegstellen aus der heiligen Schrift, sowie passende Liederverse auswendig wissen und Beispiele aus der biblischen Geschichte zu denselben angeben können. Er muß über den Inhalt der einzelnen Bücher der heiligen Schrift eine allgemeine, über das 1. Buch Mosis, die Psalmen, die vier Evangelien, die Apostelgeschichte eine etwas genauere Auskunft zu ertheilen im Stande sein. Er muß die Hauptsachen von der Reformationsgeschichte wissen und etwa 20 geistliche Lieder inne haben, in den Inhalt derselben eingeführt sein, sie mit guter Betonung und gutem Ausdruck vortragen, sowie über ihre Verfasser Rechenschaft geben können.

Die Katholischen:

Der Examinand soll im Stande sein, die heiligen Thatsachen des alten nnd neuen Testaments im Anschlusse an die Fassung eines guten Historienbuches mit sinngemäßer Betonung zu erzählen; eine solche Kenntniß von dem Schauplatze besitzen, wie sie zum Verständnisse des Einzelnen erforderlich ist; im Auffinden der in der Erzählung enthaltenen Glaubenswahrheiten und Sittenlehren Uebung zeigen, Zahl, Eintheilung und Hauptinhalt der biblischen Schriften kennen. Er muß wortgetreue Kenntniß des größeren Diöcesan-Katechismus erlangt, Verständniß des Wort- und Sachinhaltes und Uebung im Wiedergeben der einzelnen Gedanken mit anderen Worten und nach eigener Fassung erlangt haben. Er soll zwanzig Liedertexte auswendig wissen, in den Inhalt derselben eingeführt sein und sie mit guter Betonung und eben solchem Ausdrucke vortragen können; auch dürfen ihm die Diöcesan- und die vorzüglichsten Schutzheiligen der Kirche in ihrem Leben und Wirken, sowie jene Gebete nicht fremd sein, deren Verrichtung dem katholischen Christen geboten ist.

b. im Deutschen: 1. Kenntniß der Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre. Präparand muß die einzelnen Regeln 2c. an Sprichwörtern und an Mustersätzen aus den Schriften der deutschen Dichter und Volksschriftsteller nachweisen können.

2. Er muß lautrichtig, logisch richtig und fließend vom Blatte lesen können und über das Gelesene Rechenschaft zu geben, die

einzelnen Wörter zu bestimmen, die Sätze zu bestimmen und zu analysiren vermögen.

3. Er muß die Hauptarten der Poesie an Proben aus den deutschen Klassikern kennen gelernt haben und einige Gedichte erzählenden Inhalts von Schiller, Uhland, Rückert ꝛc., die seinem Verständnisse zugänglich sind, auswendig wissen, mit Verständniß und gutem Ausdrucke sprechen und über ihren Inhalt Auskunft geben können.

4. Er muß orthographisch und grammatisch richtig schreiben und Aufsätze, deren Stoff ihm gegeben ist, oder in seinem Anschauungskreise liegt, fertigen können.

c. im Rechnen: Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen, Vertrautheit mit der Weise des Tafelrechnens, Stoff: die vier Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen, mit ganzen Zahlen und mit gemeinen und mit Dezimalbrüchen, Regel de tri, die bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der zusammengesetzten Theilungs- und Mischungsrechnung. Elementare Lösung algebraischer Aufgaben. Der Aspirant muß zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der ihm gestellten Aufgaben befähigt sein und zeigen, daß er Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewonnen habe.

d. in der Raumlehre: Elemente der Planimetrie, Flächen- und Raumberechnungen.

e. in der Geographie: Allgemeine Bekanntschaft mit den fünf Erdtheilen und Weltmeeren, nähere mit denjenigen Europas und spezielle mit der deutschen. Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie.

f. in der Geschichte: Die Hauptsachen aus der alten Geschichte wie der trojanische Krieg, die Perserkriege, die Blüthe Griechenlands, Alexander der Große, die Gründung Roms, die Könige, die Vertreibung der Tarquinier, Camillus, die Gallier, die punischen Kriege u. s. f.) Die Pflanzung und Ausbreitung des Christenthums, die Völkerwanderung; nähere Bekanntschafl mit den Hauptpersonen und Begebenheiten der deutschen und der brandenburgisch-preußischen Geschichte bis zur Gegenwart. Verständniß des Zusammenhangs ist nicht zu fordern, ebensowenig Vollständigkeil der Daten, sondern es genügt, wenn der Präparand die Geschichte bis dahin in guten Lebensbildern gelernt hat, dagegen ist Sicherheit des Wissens, namentlich auch in Bezug auf die Hauptdata unbedingte Forderung.

g. in der Naturkunde: Die Naturgeschichte der drei Reiche soll der Präparand an hervorstechenden Typen und Familien kennen gelernt haben; nähere Bekanntschaft mit den Kulturpflanzen, den Giftpflanzen, und mit der Fauna und Flora der Heimath. Die wichtigsten physikalischen Lehren. Die Elemente der Chemie. Es ist wünschenswerth, daß der Präparand auf der Grundlage des Experimentes gelernt hat.

h. im Schreiben: Fertigkeit im Schnellschönschreiben und im Schreiben mit Kreide an die Wandtafel. Präparand muß in all seinen Schriftsätzen eine deutliche, reine und ordentliche Handschrift haben.

i. im Zeichnen: Freihand- und Linear-Zeichnen; einige Uebung im Zeichnen an der Wandtafel.

k. in der Musik: Im Gesange soll der Präparand je 20 der gangbarsten Kirchenmelodien und der bewährtesten Volksweisen aus dem Liederstoffe der Schule auswendig singen können. Der Gesang muß von groben Verstößen gegen Intonation, Takt, Akzentuirung und Aussprache frei sein. Auch soll Aspirant bereits einige Uebung besitzen, leichte Choräle und Volkslieder vom Blatte abzusingen.

Im Klavierspiele soll er sämmtliche Tonleitern in Dur und Moll mit dem richtigen Fingersatze fest einstudirt haben, einige leichte memorirte Stücke, Etüden, Sonatien vortragen, auch leichte Klaviersätze mit einiger Sicherheit vom Blatte spielen können. Im Violinspiele soll Präparand die gebräuchlichsten Dur- und Molltonleitern in der ersten Lage und bei mäßigem Tempo mit Reinheit ausführen, die aus dem Gedächtnisse zu singenden Choräle und Volkslieder auf der Violine vortragen und leichte Melodien ohne erhebliche Fehler gegen die Intonation von Noten unmittelbar abspielen können; Korrektheit in den Grundlagen der Technik des Instrumentes ist überall erstes Erforderniß.

In der allgemeinen Musiklehre genügt die Kenntniß der verschiedenen Schlüssel, Takt- und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeichnungen, der Intervallehre und der Tonverwandtschaften.

In der Harmonielehre soll der Spieler den Dur- und Moll-Dreiklang, sowie den Hauptseptimenakkord in allen Lagen und Umkehrungen nennen und spielen können.

Im Orgelspiele muß Präparand die elementaren Manual- und Pedalübungen inne haben, einen ausgesetzten vierstimmigen

Choral ohne Vorbereitung von Noten abspielen und leichte Orgelstücke aus dem Gedächtniß vortragen können.

l. im Turnen: Im Turnen muß der Aspirant sämmtliche in dem Neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen verzeichneten Uebungen auszuführen im Stande sein.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

---

25. Instruktion für die Prüfung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realschulen. Vom 2. Oktober 1863.

---

§ 1. Wer als Zeichenlehrer bei einem Gymnasium oder einer Realschule (desgl. an einer höheren Bürgerschule) angestellt zu werden wünscht, hat sich zuvor persönlich einer Prüfung vor einer der Königlichen Akademien zu Berlin, Düsseldorf oder Königsberg zu unterwerfen.

§ 2. Der schriftlichen Meldung bei der betreffenden Akademie um Zulassung zur Prüfung ist beizufügen:

1. Eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges.
2. Ein Zeugniß, daß der Examinand ein Gymnasium, eine Realschule erster Ordnung oder eine anerkannte höhere Bürgerschule bis zur Secunda besucht hat, oder für diese Klasse reif befunden worden ist, oder daß er die Secunda einer Realschule zweiter Ordnung durchgemacht oder auch eine dem gleichstehende schulwissenschaftliche Bildung auf einem Schullehrer-Seminar erhalten hat und aus diesem mit der Qualifikation für das Lehramt entlassen ist. (Zeugnisse über den Ersatz einer regelmäßigen Schulbildung sind nur annehmbar, wenn sie von competenter Seite ausgestellt worden sind.
3. Ein Zeugniß, daß er eine Kunstakademie oder das Atelier eines anerkannten Künstlers längere Zeit besucht, und daselbst in den wesentlichsten Fächern seine Studien gemacht hat.
4. Ein Zeugniß über seine sittliche Führung.
5. Eine kurzgefaßte Darstellung der Methode, welche er beim Unterricht zu befolgen gedenkt.

§ 3. Die Prüfung wird im Lokal der betreffenden Akademie abgehalten.

Der Examinand muß sich in derselben befähigt erweisen,

A. Im Freihandzeichnen

1. Einen Kopf nach der Natur, oder einen Gypsabguß, oder irgend einen anderen körperlichen Gegenstand in den verschiedensten Stellungen mit Licht und Schatten zu zeichnen, und gleichzeitig eine verständliche, auf den Regeln der Hülfslinien beruhende Anweisung zum Zeichnen desselben in jenen verschiedenen Stellungen zu geben.
2. Eine Zeichnung nach einem plastischen Ornament mit zwei Kreiden in gutem Vortrag auszuführen.
3. Einen Baum oder eine landschaftliche Studie zu zeichnen.

B. Im Zeichnen mit Lineal und Cirkel, sowie in der Theorie, sind die Forderungen an die Lehrer für Gymnasien verschieden von denen für die Lehrer an Realschulen zu stellen, und zwar an letztere höher.

Für die Lehrer an Gymnasien ist als Minimum zu fordern:

1. Gründliche Bekanntschaft mit der Lehre von den geometrischen Projektionen einfacher geradflächiger und krummflächiger Körper nebst der Konstruktion ihrer Schatten, bis zur Zeichnung von Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten einfacher architektonischer Gegenstände.
2. Kenntniß der Perspektive.

Von Denjenigen, welche an Realschulen unterrichten wollen, ist außerdem zu verlangen:

1. Kenntniß der beschreibenden Geometrie.
2. So viel allgemeine Kenntniß des Technischen der Baukunst und der Maschinenkunde, daß sie die dahin gehörenden Gegenstände correct und sauber, geometrisch wie isometrisch zeichnen, und auch perspektivisch mit Licht und Schatten versehen, anschaulich machen.
3. Einige Fertigkeit im Planzeichnen, und Kenntniß der wichtigsten Methoden desselben.

§ 4. Der Kandidat hat ferner in der mündlichen Prüfung darzuthun:

1. Eine allgemeine Kenntniß der alten, mittelalterlichen und neueren Kunstgeschichte mit Einschluß der Baukunst.
2. Eine allgemeine Kenntniß der Anatomie des menschlichen Körpers, besonders der Knochen.
3. Kenntniß der wichtigsten Methoden des Zeichenunterrichts überhaupt (Peter Schmidt, Dupuis 2c.) und der bewährtesten Hilfsmittel für den Unterricht.

§ 5. Denen, welche bei einer Akademie den Kursus absolvirt haben und den prüfenden Lehrern vortheilhaft bekannt sind, können die Probearbeiten, ganz oder zum Theil erlassen werden.

§ 6. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich erst nach Verlauf eines Jahres zu einer neuen Prüfung

melden. Betrifft die wahrgenommene Unzulänglichkeit nur die theoretischen Fächer, so kann die Meldung schon nach einem halben Jahre wiederholt werden.

§ 7. Das dem Kandidaten auf Grund der bestandenen Prüfung auszustellende Zeugniß wird nach folgendem Schema abgefaßt:

N. N. gebürtig aus . . . , alt . . . . Konfession, hat nach beigebrachten Zeugnissen das Gymnasium, (Realschule ꝛc.) bis zur . . . besucht (resp. seine Bildung durch Privat- oder durch Selbstunterricht erlangt) und seine Studien in der Zeichenkunst in der Anstalt (resp. bei dem Lehrer N. N.) zu . . . gemacht.

Nach den von ihm abgelegten Proben und der an ihm wahrgenommenen allgemeinen Bildung erkennt die Akademie ihn als hinreichend befähigt (Zeugniß 3 Grades) (resp. wohl-befähigt . . . (Zeugniß 2. Grades) . . ., oder als vorzüglich befähigt . . . (Zeugniß 1. Grades) an, um als Zeichenlehrer an einem Gymnasium (resp. an einer Realschule, oder sowohl an einem Gymnasium wie an einer Realschule*) angestellt zu werden.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Akademie und durch die Unterschriften des Direktors und des Sekretairs zu legalisiren.

§ 8. Für jedes derartige Zeugniß sind von den Kandidaten, außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Stempel, vier Thaler Gebühren zu entrichten.

§ 9. Die durch Unterricht an höheren Schulen noch nicht bewährten Lehrer haben an der Anstalt, an welche sie berufen werden, zuvörderst ein Probejahr zu bestehen, jedoch mit einer dem Gehalt der Stelle gleichkommenden Remuneration. Nach Ablauf des Probejahrs wird ihnen über ihre darin bewiesene pädagogische und didaktische Befähigung ein Zeugniß von dem Direktor der Anstalt ausgestellt, welches bei anderweitigen Bewerbungen mit vorzulegen ist.

§ 10. Auch Personen, welche nicht die bestimmte Absicht haben, sich dem Unterricht an Gymnasien oder Realschulen zu widmen, die aber ein gültiges Zeugniß über ihre Geschicklichkeit zu erhalten, desgleichen Ausländer, die ein von einer preußischen Akademie ausgestelltes Qualifikationszeugniß zu erwerben wünschen, können, sofern kein Bedenken im einzelnen Fall entgegensteht, unter denselben Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden.

Berlin, den 2. Oktober 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

v. Mühler.

---

*) Die Qualifikation für den Unterricht an Realschulen schließt die für den Unterricht an Gymnasien in sich, nicht umgekehrt.

J. H. Heuser'sche Buchdruckerei in Neuwied.